

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An
die Kirchenkreise (Superintendent:innen,
Verwaltungsleiter:innen)
zur Weiterleitung an:
die Kirchengemeinden (Vorsitzende der Presbyterien),
Verbände kirchlicher Körperschaften
Mitglieder der Landessynode
Ämter und Einrichtungen
Evangelische Jugend von Westfalen (Leitungskreis)
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Datum
22.06.2026

Beteiligungsverfahren zur Revision der Kirchenordnung: Drittes Paket (Kirchengemeinde;
Beauftragungen und Ämter)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Geschwister,

Sie erhalten heute das dritte Paket im Stellungnahme- und Beteiligungsverfahren zur Revision der Kirchenordnung. Es enthält die Entwurfstexte zu zwei verschiedenen Abschnitten: „Beauftragungen und Ämter“ sowie „Gemeinden und Kirchengemeinden“. Das Paket schließt an das erste Paket (Grundartikel/Auftrag) und an das zweite Paket (Kirchliches Leben) an, die wir mit unseren Schreiben vom 2. Oktober und 3. November 2025 versandten. Informationen zum Prozess erhielten Sie in unseren Rundschreiben vom 14. Januar und 22. Mai 2026 – abrufbar unter <https://www.zukunftsgestalten.jetzt/revision-der-kirchenordnung/>.

Was ist der Ansatz des Entwurfstexts zu Beauftragungen und Ämtern?

Der Abschnitt ist neu erstellt. Er berücksichtigt, dass sich die Personalsituation in der Evangelischen Kirche von Westfalen sehr verändert und weiter verändern wird. Das erfordert neue Blickwinkel auf alle kirchlichen Mitarbeitenden und ihre Zusammenarbeit. Der Entwurf legt daher den Fokus darauf, wie Menschen durch eine Beauftragung mit der Umsetzung des kirchlichen Auftrags betraut werden.

Der Abschnitt setzt also nicht mehr bei den bekannten kirchlichen Berufen an, wie es bisher in den [Artikeln 18 bis 54 KO](#) der Fall ist. Zum einen, weil sie sich bereits in den vergangenen Jahren sehr verändert haben und diese Entwicklung voraussichtlich noch weiter anhalten wird. Zum anderen, weil sich durch sinkende Zahlen und veränderte Anforderungen auch die spezifischen Aufgaben von Berufen und deren Qualifikationen verändern werden. Zum dritten hat sich das Verhältnis von ehrenamtlichen und beruflichen Tätigkeiten bereits stark gewandelt und wird sich weiterentwickeln.

- 2 -

Sie werden im Abschnitt Beauftragungen und Ämter daher Ihren Beruf möglicherweise nur bei den Erläuterungen finden. Dies bedeutet nicht, dass kirchliche Berufe nicht wertgeschätzt werden oder verzichtbar wären. Ganz im Gegenteil. Der Fokus des Normtextes liegt auf der Beauftragung durch Gemeinde, Kirchenkreis oder Landeskirche, die jeder beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vorausgeht. Hier sollen sich alle wiederfinden können, die gemeinsam Dienst am Evangelium tun.

Aber auch hier regelt der Entwurf nur den Rahmen, die spezifischen Regelungen bzgl. Kompetenzen, Qualifikationen, Ausbildung, Prozessen etc. regeln im Detail Gesetze und Verordnungen, z. B. Pfarrerdienstgesetz, VSBMO, Kirchenmusikgesetz etc.

Weitere ausführliche Begründungen finden Sie im Entwurfstext sowohl zu Beginn als auch zu den einzelnen Artikeln.

Was ist der wesentliche Inhalt des Entwurfstexts zur Kirchengemeinde?

Die wesentlichen Hintergründe und Erläuterungen zum Thema Kirchengemeinde finden Sie in einem gesonderten Dokument als Anlage 2. Den Gesetzesentwurf mit Begründung finden Sie in Anlage 3.

Wie kann man Rückmeldungen geben?

Die Beteiligungsmöglichkeiten sind für jedes Paket gleich:

- Es gibt das bekannte Stellungnahmeverfahren für Leitungsorgane. Rückmeldungen erbitten wir bis zum 31. Januar 2027 an KO-Revision@ekvw.de. Leitungsorgane sind nicht auf diese Rückmeldevariante beschränkt, sondern können sich auch an den weiteren Formaten beteiligen.
- Bei offenen Online-Gesprächsterminen können alle Interessierten über die Entwürfe ins Gespräch kommen. Sie werden zukünftig als monatliches Gesprächsangebot ausgestaltet. Die folgenden Termine gehen daher schon über das dritte Paket hinaus, wobei Themenschwerpunkte ggf. noch veröffentlicht werden. Neben dem jeweiligen Themenschwerpunkt ist stets Raum für weitere Fragen, Anliegen und Rückmeldungen zur KO-Revision.

		Datum	Uhrzeit	Themenschwerpunkt
1	Mi	23.09.2026	9-11	Beauftragungen und Ämter
2	Mi	07.10.2026	9-11	Kirchengemeinde
3	Di	13.10.2026	19-21	Beauftragungen und Ämter
4	Di	3.11.2026	17-19	Kirchengemeinde
5	Mi	2.12.2026	10-12	Beauftragungen und Ämter
6	Mo	11.01.2027	10-12	Kirchengemeinde
7	Fr	15.01.2027	16-18	Kirchengemeinde; Beauftragungen/Ämter
8	Di	9.02.2027	19-21	Kirchengemeinde - gemeinsamer Termin in der Online-Reihe „MeetUp“ des Kompetenzzentrums Ehrenamt; Link zur (auch kurzfristig möglichen) Voranmeldung: https://eu01web.zoom.us/meeting/register/_Qm13xTkrRWyJz3MrerD6rw

9	Do	11.03.2027	9-11	
10	Di	20.4.2027	18-20	
11	Mi	12.05.2027	14-16	
12	Fr	25.06.2027	16-18	
13	Do	08.07.2027	9-11	
14	Mi	15.09.2027	10-12	
15	Di	12.10.2027	18-20	
16	Do	11.11.2027	18-20	
17	Mi	12.01.2028	10-12	
18	Do	17.02.2028	17-19	
19	Fr	17.03.2028	16-18	
20	Mo	03.04.2028	16-18	
21	Mi	26.04.2028	18-20	

Zugangslink für „Zoom“ (identisch für alle Termine zu allen Paketen):

<https://eu01web.zoom.us/j/65414902833?pwd=bW8yNkNuWFdQZFJCNW9OKORITjNHQT09>; Meeting-ID: 654 1490 2833, Kenncode: 542630

- Die Entwurfstexte sind auch Gegenstand einer Online-Umfrage, bei der alle eingeladen sind, unmittelbare Rückmeldungen zu geben. Auch Presbyterien und andere Gremien können ihre Stellungnahme in dieser Weise abgeben. Die Umfrage kann auch nach Fristende noch ausgefüllt werden, auch wenn die Antworten dann ggf. erst nach erfolgter Überarbeitung eingehen. Die Online-Umfrage wird in wenigen Tagen zu finden sein unter <https://www.zukunftsgestalten.jetzt/revision-der-kirchenordnung/>
- Kirchenkreise können Menschen aus dem KO-Revisionsteam einladen, um vor Ort eine Informations- und Beratungsveranstaltung durchzuführen. Das kann beispielsweise anlässlich einer Kreissynode sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-T. Conring und das KO-Revisionsteam

Anlagen:

1. Entwurfstext Beauftragungen und Ämter
2. Frage-Antwort-Text Kirchengemeinde
3. Entwurfstext Gemeinde und Kirchengemeinde

Entwurf	Anmerkungen	Erläuterungstext
<u>Beauftragungen und Ämter</u> <u>Inhaltsübersicht:</u> Art. 1 Das eine Amt der Getauften und die Beauftragungen durch die Evangelische Kirche von Westfalen Art. 2 Die Auftragsgemeinschaft Art. 3 Voraussetzungen der Beauftragungen Art. 4 Das Presbyteramt Art. 5 Das ordinierte Amt Art. 6 Das Diakonenamt Art. 7 Der Dienst der Bildung		Der Abschnitt "Beauftragungen und Ämter" adressiert mehrere Herausforderungen und entwickelt dabei die geltende Kirchenordnung weiter. Er berücksichtigt, dass sich die Personalsituation der Evangelischen Kirche von Westfalen dramatisch verändert: Reduzierung des Personalbestandes bei Pfarrerinnen und Pfarrern, Erwartung ähnlicher Entwicklungen in allen kirchlichen Berufen (sinkende Studierendenzahlen) etc. Dieser Abschnitt der Kirchenordnung wird die Kirche daher in den nächsten Jahren und Jahrzehnten durch viele Personalentwicklungen begleiten müssen, die noch nicht alle absehbar sind. Er will darum Qualität sichern, ohne in der gegenwärtigen und zukünftigen Vielfalt der Tätigkeiten einengend zu wirken. Er soll die praxisrelevante Grundlage für das gemeinsame Wirken von verschiedenen beruflich Mitarbeitenden sowie von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden bilden. Er muss darum praxistaugliche Begriffe verwenden, die im Kontext der neuen Kirchenordnung näher beschrieben werden. Dem Entwurf liegt die Überlegung zugrunde, dass die bisher in der Kirchenordnung praktizierte Anknüpfung an Berufsgruppen (vgl. Art. 19 - 54 KO) angesichts der sich verändernden Personalsituation nicht mehr die optimale Lösung ist. Ausgehend vom kirchlichen Auftrag (vgl. Abschnitt „Auftrag der Kirche“) wird stattdessen eine Beauftragung zu geistlichen Aufgaben bzw. zu Ämtern beschrieben. Diese spiegeln den kirchlichen Auftrag in seinen verschiedenen Facetten wider. Der Abschnitt geht zunächst vom Auftrag der Kommunikation des Evangeliums an alle Getauften aus und regelt dann allgemein, welche Menschen in Gemeinden, Kirchenkreisen, in der Landeskirche, in Verbänden und zugeordneten Organisationen beauftragt sind, den Auftrag der Kirche umsetzen. Durch sie handelt die Evangelische Kirche von Westfalen. Beauftragungen, die von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit einer spezifischen Funktion und besonderer Verantwortung versehen sind, werden als Ämter bezeichnet. Mit seinem Bezug zum kirchlichen Auftrag beschreibt der Beauftragungsbegriff die jeweiligen Tätigkeiten aus theologischer Perspektive. Hinzutreten muss aus organisationaler Perspektive eine Stellenbeschreibung oder die Beschreibung eines bestimmten Ehrenamts. Dies regelt jedoch nicht die Kirchenordnung, sondern das nachgeordnete kirchliche Recht. Die Beauftragung erfolgt in der Regel "pro loco et tempore", also für Inhalt und Dauer einer konkreten Stelle oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Anders ist dies nur beim ordinierten Amt und beim Diakonenamt, die generell und lebenszeitlich gelten. Der Normtextentwurf sieht vor, jegliche Beauftragungen in der Regel in einem gottesdienstlichen Rahmen auszusprechen.

Entwurf	Anmerkungen	Erläuterungstext
		Der Entwurf geht auch auf das arbeitsteilige Zusammenwirken der beauftragten Personen ein. Sie bilden eine Auftrags-Gemeinschaft, zu der auch Menschen zählen, die die geistlichen Aufgaben unterstützen, z. B. in der Verwaltung. Sie tragen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags bei. Im Folgenden werden die im Gesetzestext genutzten Begriffe erläutert: Berufung kann die innere Berufung im Glauben (<i>vocatio interna</i>) oder die äußere Berufung (<i>vocatio externa</i>) durch ein Auswahlgremium oder eine Wahl bedeuten. Beauftragung ist die Bevollmächtigung zu einem Dienst. Dies kann abstrakt oder konkret (Anstellung) geschehen. Autorität und Bevollmächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung und der Feier der Sakramente erlangen Personen durch die kirchliche Berufung (<i>rite vocatus</i>, vgl. Art. 14 CA) und die Beauftragung (vgl. Art. 5 CA). Bevollmächtigung ist das Ausmaß der Vertretungsbefugnis für die Evangelische Kirche von Westfalen. Je nach Beauftragung unterscheiden sich dieses Maß und die Inhalte der Vertretungsbefugnis. Sie müssen in der konkreten Beschreibung der Aufgaben festgehalten werden. Aufgabe umfasst bestimmte Tätigkeiten, die in einer konkreten Stelle beschrieben werden (können). Im Falle von geistlichen Aufgaben, sind sie bewusst aus theologischer Perspektive und in theologischer Rückbindung beschrieben. Dabei können Aufgaben generell oder in Bezug auf eine bestimmte Stelle beschrieben werden. Dienst meint eine spezifische Aufgabe, die bewusst aus theologischer Perspektive und in Rückbindung an Schrift und Bekenntnis gestaltet werden muss. Diese Aufgaben können generell oder in Bezug auf eine bestimmte Stelle (Dienstauftrag) beschrieben werden. Als Amt wird nach biblisch-reformatorischem Verständnis die allen Christen aufgetragene Kommunikation des Evangeliums verstanden. In reformatorischer Tradition und in ökumenischer Verbundenheit sind es drei Ämter, die eine spezifische Funktion und eine Verantwortung für die ganze Kirche beinhalten: das Presbyteramt (Dienst der Leitung), das ordinierte Amt (mit dem Dienst der Wortverkündigung und Feier der Sakramente) und das Diakonenamt (diakonischer und pädagogischer Dienst).

Entwurf	Anmerkungen	Erläuterungstext
		Teile des Entwurfstextes, insbesondere jene zu den Voraussetzungen von Beauftragungen, sind als „Norm für die Norm“ nicht zur unmittelbaren Anwendung, sondern als Maßgabe für das nachgeordnete kirchliche Recht formuliert.
Art. 1 Das eine Amt der Getauften und die Beauftragungen durch die Evangelische Kirche von Westfalen		[bisher – mit anderem Ansatz und ohne vergleichbare Struktur - <u>Art. 18 bis 54 KO</u>]
(1) ¹Durch die Taufe ist allen Christenmenschen das Amt des Priestertums aller Glaubenden anvertraut. ²Mit ihm verbindet sich der Auftrag Jesu Christi, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen.		Auf Grund des reformatorischen Verständnisses vom Priestertum aller Glaubenden wird die Beauftragung, die durch die Taufe von Gott selbst durch den Heiligen Geist verliehen wird, als Grundbeauftragung (Amt) verstanden. Dieses Amt entspricht dem theologischen Begriff des Amtes der Kirche (Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen), welcher theologisch-geistlich der rechtlichen Verfasstheit der Kirche vorausliegt. Vgl. dazu auch Art. 18 der geltenden KO [Gemeinsamer Auftrag zum Zeugnis und Dienst in der Welt]: <i>„Auf Grund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. ²Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrages.</i> Vgl. Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD): § 1 Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich: Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen.
(2) Die Evangelische Kirche von Westfalen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche) beauftragt bestimmte Menschen, den kirchlichen Auftrag ehrenamtlich oder beruflich umzusetzen: 1. Gottes Wort bezeugen, die Sakramente feiern und Gottesdienste samt Kasualien gestalten, 2. Glauben durch Kunst und Musik ausdrücken, 3. diakonisch wirken, 4. Menschen seelsorglich begleiten, 5. Bildungsprozesse eröffnen und gestalten, 6. theologisch argumentieren, orientieren und gestalten, 7. Leitung und Gestaltung mitverantworten, 8. die unter 1.-7. genannten Aufgaben unterstützen, organisieren, absichern und verwalten.		Die Evangelische Kirche von Westfalen sind die Gemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche (die juristischen Personen) und, als abgeleitete Größen, die Verbände sowie die ihr zugeordneten Organisationen und Einrichtungen. Die Reihenfolge der hier aufgeführten Punkte 1-8 ist keine Rangfolge, sondern eine logische Abfolge, die auch einer anderen Logik folgen könnte. Zu Grunde liegt die Differenzierung der Ausdrucksformen der Christen: 1. Gemeinschaftliche Feier, 2. Lehren und Lernen, 3. Helfen zum Leben. Grundsätzlich sind verschiedene Weisen der Umsetzung des Auftrages beruflich und ehrenamtlich möglich. Nach dieser Ordnung sind allerdings manche spezifischen Beauftragungen nur ehrenamtlich oder nur beruflich möglich. Vgl. dazu die Ausführungen in Art. 4-7. Zu Pkt. 8: Unterstützungsaufgaben (Support-Funktionen) tragen mittelbar zur Auftragserfüllung bei, z. B. Rechnungswesen, Normsetzung, Projektmanagement, Gebäudemanagement, Friedhofsgestaltung etc.

Entwurf	Anmerkungen	Erläuterungstext
(3) ¹ Indem die Evangelische Kirche von Westfalen eine konkrete Beauftragung ausspricht, bekräftigt sie, dass eine Person zu diesem Auftrag berufen und befähigt ist. ² Sie bevollmächtigt diese Person, den Auftrag verantwortlich durchzuführen (Recht und Pflicht) und begleitet sie dabei.		Personen, die beauftragt werden, sind zunächst berufen. Der inneren Berufung (vocatio interna, das in Glaubensgewissheit innere „Ja“) entspricht die äußere Berufung (vocatio externa), z. B. durch Wahl oder Auswahl eines Gremiums. Dies hat sich im Zusammenhang des Verfahrens von der Befähigung (persönliche Befähigung, Qualifizierung etc.) der Person überzeugt. Erst danach erfolgt die Beauftragung (mündlich oder schriftlich, z. B. liturgischer Akt, Urkunde, Arbeitsvertrag), die mit einer bestimmten Bevollmächtigung (Ausmaß der Vertretungsbefugnis für die Kirche) verbunden ist. Die konkrete Beauftragung betrifft immer eine konkrete (bestimmte) Person (vgl. Abs. 2 „bestimmte Menschen“) und einen konkreten Aufgabe.
(4) Eine Beauftragung wird für einen bestimmten örtlichen Raum und eine zeitliche Dauer ausgesprochen und umfasst die ehrenamtlichen oder beruflichen Aufgaben, die mit der Beauftragung verbunden sind.		Unterschieden wird: Die Beauftragung (zeitlicher und sachlicher Umfang, pro loco et tempore) und die konkreten Aufgaben, die mit der Beauftragung verbunden sind. Lebenszeitliche und örtlich unbegrenzte Beauftragungen sind das ordinierte Amt und das Diakonenamt.
(5) ¹ Eine Beauftragung soll in einem gottesdienstlichen Rahmen ausgesprochen werden. ² Sofern dies nicht erfolgt, soll die beauftragte Person auf die Mitwirkung am kirchlichen Auftrag durch Leitungsorgane oder Führungskräfte hingewiesen werden.		Beispiel für Satz 2: Mitarbeitende bei einem diakonischen Träger werden ggf. nicht in einem Gottesdienst eingeführt, sollen aber auf ihre Mitwirkung am Auftrag der ganzen Kirche hingewiesen werden. vgl. Kirchliches Leben, Art. Diakonie.
(6) Mehrere Personen, die interprofessionell beauftragt werden, nehmen die übertragenen Dienste gemeinschaftlich wahr und verantworten diese gemeinsam.		Zu IPT vgl. https://ipt.ekvw.de/startseite/inhaltliches-konzept/ Die Web-Site spricht vom „interprofessionellen Pastoralteam“. In der Kirchenordnung wird auf Verfassungsebene das weitere Verständnis interprofessioneller Zusammenarbeit genutzt, um alle Team-Typen zu umgreifen. Innerhalb der „beauftragten Gruppe“ kann es unterschiedliche Professionen, Rollen und Beauftragungen geben. Genauere Regelungen finden sich in der Konzeption des IPT oder zukünftigen weiteren Konzeptionen interprofessioneller Zusammenarbeit. Vgl. auch Abschnitt Kirchenorganisation.
(7) Das Nähere regelt das kirchliche Recht		Zu Abs. 7: Näheres regeln z. B. PfDG: https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47854 PrädG: https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/15120 KiMuG: https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/26092 DiakG.: https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/5922 VSBMO: https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/5928 VokO: https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/5832
Art. 2		

Entwurf	Anmerkungen	Erläuterungstext
Die Auftragsgemeinschaft		
¹Alle von der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragten Personen arbeiten bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags arbeitsteilig und aufeinander bezogen zusammen. ²Sie achten gegenseitig die jeweiligen Kompetenzen und Rollen. ³Sie bilden eine (Auftrags-) Gemeinschaft, unabhängig davon, ob sie ehrenamtlich oder beruflich tätig sind.		Der Begriff „Rolle“ umfasst Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung einer Person in einem organisatorischen Gefüge. Der Verantwortungsbereich wird durch den Umfang der Bevollmächtigung und den Aufgabenumfang beschrieben. Personen „achten die jeweiligen Kompetenzen und Rollen“ gegenseitig, auch wenn ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Art und Umfang unterschiedlich sind. Vgl. auch das biblische Bild des Leibes mit seinen vielen Gliedern (1. Kor 12, 4ff.). Vgl. auch „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“ (Theologische Erklärung von Barmen IV). „Keine Herrschaft“ bedeutet nicht, dass es keine Hierarchien gibt. Gerade weil Verantwortungsbereiche nach Art und Umfang unterschiedlich sind, braucht es ggf. organisatorische Verantwortungshierarchien.
Art. 3 Voraussetzungen der Beauftragungen		
(1) ¹Alle von der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragten Personen müssen eine persönliche und fachliche Eignung und Befähigung für die Beauftragung aufweisen. ²Voraussetzungen und Kompetenzen für konkrete Aufgaben sowie ihr Erwerb und Nachweis regelt das kirchliche Recht.		Mit „Eignung“ wird die Passung der Person adressiert, mit „Befähigung“ die erworbene Kompetenz, die nicht in jedem Fall eine Zertifizierung oder Qualifikation erfordert. Es muss jedoch auch die Möglichkeit geben, Menschen, die nicht geeignet sind, zurückzuweisen. (vgl. Art.GA VI 1+2; § 12 KGLEG). KBG, BAT-Kf, usw. zielen auf alle kirchlichen Mitarbeitenden mit allen Loyalitätspflichten usw. Ein angemessenes Maß an theologischer Bildung bzw. Befähigung ist für alle wünschenswert, jedoch nicht überall umzusetzen. Eine Klausel für die Notfallberechtigung von durch Leitung beauftragte Menschen wird an anderer Stelle in der KO geregelt, Vgl. Art 176 II und III KO.EKvW: https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/5732#s11760004
(2) ¹Menschen, die von der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragt werden, müssen bereit sein, dem kirchlichen Auftrag und der Ordnung der Kirche entsprechend zu handeln. ²Die verantwortliche Leitung stellt sicher, dass die Tätigkeit als Erfüllung eines kirchlichen Auftrages nach innen und außen erkennbar ist. ³Dies gilt insbesondere dort, wo Menschen am Auftrag der Kirche mitwirken, die nicht getauft oder nicht Mitglied einer christlichen Kirche sind.		Beispiel für Satz 3: Mitarbeitende in der Diakonie, die zum diakonischen Dienst beauftragt sind (meist über die Präambel des Arbeitsvertrages).

Entwurf	Anmerkungen	Erläuterungstext
Art. 4 Das Presbyteramt		
¹Mit dem Presbyteramt werden Mitglieder der evangelischen Kirche beauftragt und damit zur Leitung in der Kirche bevollmächtigt. ²Sie bringen kirchliche Erfahrung, geistliche Bildung sowie Leitungsfähigkeit mit oder erwerben diese im Rahmen der Ausübung ihres Amtes. ³Mit dem ehrenamtlichen Amt der Leitung der Gemeinde oder der Kirche werden Personen für eine bestimmte Zeit (Wahlperiode) beauftragt. ⁴Das Nähere regelt das kirchliche Recht.		Unter „Presbyteramt“ wird hier das ehrenamtliche Amt der Gemeindeleitung verstanden, auch wenn Leitungsgremien nicht überall Presbyterium heißen. Andere ehrenamtliche Leitungsämter, z. B. ehrenamtliche Mitglieder in Synoden, im Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung, sind davon abgeleitet. Zur Mitarbeit von Personen im Presbyterium, die nicht Mitglied der evangelischen Kirche sind, vgl. Abschnitt Kirchenorganisation. Entzug des Presbyteramtes wird an anderer Stelle geregelt (Abschnitt Kirchenorganisation) Vgl. auch Abschnitt Organisation Kirchengemeinde.
Art. 5 Das ordinierte Amt		
(1) ¹Ordinierte verantworten die öffentliche Wortverkündigung und die Feier der Sakramente. ²Sie sind verpflichtet, die Beichte abzunehmen und das Beichtgeheimnis zu wahren. ³Sie verantworten theologische Bildung und gemeinsames Lernen. ⁴Sie repräsentieren die Kirche in der Öffentlichkeit und begleiten das kirchliche Leben, indem sie Mitarbeitende theologisch befähigen und (ihnen) Orientierung geben. ⁴Ihre Aufgabe und Rolle besteht in der Verantwortung für die theologische Qualität kirchlichen Handelns. ⁵Sie dienen der Einheit der Kirche. ⁶Ordinierte sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen mit allen Diensten nach Artikel 1 Absatz 2 (1. bis 7.) beauftragt.		Vgl. zur Ordination in der aktuellen KO: Art. 219 – 225. Art. 5 Abs.1 Satz 4 beschreibt das spezifische Auftragspektrum der Ordinierten (zu den weiteren Aufgaben siehe oben Art 1 Abs. 2.) Die Ordination ist zu unterscheiden vom Pfarrdienst. Zum Beichtgeheimnis Vgl. Art 24 KO, 223 KO, § 3 II PfdG. Vom ordinierten Amt leiten sich die Ämter der Superintendentin und des Superintendenten, der theologischen Mitglieder der Kirchenleitung sowie das Präsesamt ab. Satz 6: Beauftragung ist nicht identisch mit der konkreten Rollenzuweisung, zBsp. im Leitungsorgan.
(2) ¹Ordinierte sind Mitglied der evangelischen Kirche. ²Sie verfügen über eine umfassende wissenschaftlich theologische und kirchlich praktische Qualifikation. ³Ordinierte Personen sind der Kirche und ihrem Auftrag verpflichtet.		Eine „umfassende wissenschaftliche theologische Qualifikation“ entspricht einem Hochschulstudium der Ev. Theologie. Möglich sind auch äquivalente Abschlüsse, z. B. Religionslehrerinnen und -lehrer mit entsprechendem Studium (z.B. Sek.II). Die Eignung, Befähigung und Qualifikationen werden an anderer Stelle im kirchlichen Recht geregelt.

Entwurf	Anmerkungen	Erläuterungstext
(3) ¹ Die Ordination ist ein Amt auf Lebenszeit. ² Es wird örtlich unbegrenzt und unabhängig von einer konkreten Stelle in einem Gottesdienst übertragen.		In der Regel werden Personen ordiniert, die beruflich in der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind. Das PfdG der EKD, das auch in der EKvW gilt, sieht in § 111 PfdG auch den ehrenamtlichen Pfarrdienst vor.
(4) ¹ Das Landeskirchenamt entscheidet über die Ordination auf Antrag, ebenso über die Anerkennung einer Ordination. ² Die Ordination wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten des zuständigen Kirchenkreises in einem Gottesdienst vollzogen. ³ Das Nähere regelt das kirchliche Recht.		Die Ordination geschieht grundsätzlich auf Antrag und wird immer im Einzelfall geprüft und entschieden. Ebenso wird bei der Anerkennung von Ordinationen verfahren. Kirchengemeinschaft (Kanzel- und Altargemeinschaft) mit einer anderen Kirche beinhaltet die Anerkennung der Ordination, die in einer Kirche geschieht. Sie erfolgt nach einer Einzelfallprüfung. Die Ordination, die durch eine andere christliche Kirche ausgesprochen wurde, kann im Einzelfall anerkannt werden. Die Ordination ist die Voraussetzung für den Zugang zum Pfarrdienst (vgl. dazu Art XX im Abschnitt Kirchenorganisation), nicht jedoch müssen alle Ordinierten in ein Pfarrdienst eingeführt werden. Welche Funktion eine ordinierte Person in der EKvW übernimmt, muss ebenfalls im Einzelfall geprüft und übertragen werden, unterscheidet sich jedoch von der individuellen Anerkennung der Ordination (z. B. Anerkennung der Ordination der „Gemeinschaftspastoren“ und von Pastoren in internationalen Gemeinden und von Pfarrer:innen bei VEM-Kirchen). Das Verfahren der Ordination wird an anderer Stelle im kirchlichen Recht geregelt. Im Artikel „das Präsesamt“ (im Abschnitt Kirchliche Organisation) kann die Möglichkeit geregelt werden, dass auch die oder der Präses ordiniert. Vgl. PfdG.EKD (Teil 2 mit §§ 3-7) und §§ 2f. AG PfdG.EKD.
(5) ¹ Prädikantendienst und kirchenmusikalischer Dienst wirken mit an der Kommunikation des Evangeliums. ² Sie sind aus dem ordinierten Amt abgeleitet.		In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden Personen mit Diensten beauftragt, die vom ordinierten Amt abgeleitet sind, d.h. sie übernehmen die zentrale Aufgabe der Gottesdienstgestaltung: Dies sind der Prädikantendienst und der kirchenmusikalische Dienst.
1. ¹ Personen, denen der Prädikantendienst übertragen wird, werden mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Feier der Sakramente beauftragt. ² Sie können nach entsprechender Qualifizierung auch Kasualgottesdienste übernehmen. ³ Der Prädikantendienst wird ehrenamtlich wahrgenommen. ⁴ Er wird für Mitglieder der evangelischen Kirche zeitlich		Prädikantinnen und Prädikanten werden nach § 4 PrädikantenG (https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/15120#s00000244) ehrenamtlich beauftragt. Eine Überarbeitung des PrädG zu einem Lektoren- und PrädG ist geplant (Stand: Juli 2026) Personen, die beruflich in der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind, z. B. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die mit dem Prädikantendienst beauftragt werden, können die Aufgaben, die damit verbunden sind, auch im Rahmen ihres Dienstes ausüben. Näheres regelt der jeweilige Arbeitsvertrag.

Entwurf	Anmerkungen	Erläuterungstext
und örtlich begrenzt ausgesprochen. ⁵ Das Nähere regelt das kirchliche Recht.		
2. ¹ Personen, denen der kirchenmusikalische Dienst übertragen wird, wirken bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gebet und Gotteslob mit. ² Sie müssen dafür geeignet und durch Ausbildung darauf vorbereitet sein. ³ Das Nähere regelt das kirchliche Recht.		Ziel der kirchenmusikalischen Arbeit ist der Aufbau der Gemeinde sowie die Pflege und Weiterentwicklung einer stilistisch und kulturell vielfältigen Kirchenmusik. Dies geschieht in liturgischen und konzertanten Formaten bei gleichzeitiger Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben und der Fachberatung. Vgl. Artikel Kirchenmusik unter Abschnitt Kirchliches Leben Vgl. Präambel des KiMuG 2012 (https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/26092) 1 Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. 2 Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. 3 Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. 4 Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, beruflich oder ehrenamtlich in den kirchenmusikalischen Dienst berufen.
Art. 6 Das Diakonenamt		
(1) ¹ Personen, die mit dem Diakonenamt beauftragt sind, nehmen die Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 (1. bis 7.) eigenverantwortlich aus der Perspektive ihrer spezifischen diakonisch-pädagogischen Fachlichkeit und Praxis wahr. ² Ihre Aufgabe und Rolle besteht in der theologisch reflektierten öffentlichen Gestaltung von sozialen, pädagogischen oder organisationalen Diensten. ³ Die Beauftragung zum Diakonenamt kann mit der Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Feier der Sakramente sowie der Kasualien verbunden werden.		Die Übertragung des Diakonenamtes wird traditionell „Einsegnung“ genannt. Allerdings unterscheidet diese sich vom allgemeinen Verständnis von „Einsegnung“, z. B. von der Segnung von Mitarbeitenden zu Beginn ihres Dienstes oder bei der Konfirmation. Daher wird hier auf den Begriff der Einsegnung verzichtet. Die Qualifikation sowie die organisatorischen Einzelheiten der Beauftragung regelt das DiakG. Zu Satz 3: Die liturgische und homiletische Ausbildung der Diakoninnen und Diakone entsprechen in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Ausbildung, die auch zum Prädikantendienst befähigt. Die gesamte Ausbildung beinhaltet jedoch mehr theologische Anteile als diese. Die Befähigung für die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Feier der Sakramente sowie der Kasualien liegt damit durch das Examen bereits vor. Die zu beauftragende Person und das Landeskirchenamt müssen dennoch vorab entscheiden, ob die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Feier der Sakramente sowie der Kasualien im konkreten Einzelfall (vgl. Ordination) mit der Beauftragung in das Diakonenamt ausgesprochen werden soll.

Entwurf	Anmerkungen	Erläuterungstext
(2) ¹ Mit dem Diakonenamt Beauftragte sind Mitglied der evangelischen Kirche. ² Sie verfügen über eine integrierte theologische und soziale, pädagogische und organisationale Qualifikation. ³ Mit dem Diakonenamt beauftragte Personen sind der Kirche und ihrem Auftrag verpflichtet.		Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon ist eine „doppelte Qualifikation“ und in den meisten Fällen eine „integrierte“ theologische Qualifikation, d.h. Theologie und soziale Qualifikation werden integriert in einer Ausbildung/einem Studium vermittelt.
(3) ¹ Das Diakonenamt ist ein Amt auf Lebenszeit. ² Es wird örtlich unbegrenzt und unabhängig von einer konkreten Stelle in einem Gottesdienst übertragen.		
(4) ¹ Über die Beauftragung entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag. ² Die Beauftragung vollzieht die Superintendentin oder der Superintendent des zuständigen Kirchenkreises in einem Gottesdienst.		Die Beauftragung kann an eine Führungskraft der zugeordneten diakonischen Organisationen und der Diakonischen Gemeinschaften delegiert werden, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen anerkannter Träger der Ausbildung sind. Sie sind auch bisher von der Evangelischen Kirche von Westfalen in ihrer Rolle bei der Beauftragung mit dem Diakonenamt anerkannt. Im Artikel „das Präsesamt“ (Kirchliche Organisation) kann die Möglichkeit geregelt werden, dass auch die oder der Präses die Beauftragung vollzieht.
(5) Das Nähere regelt das kirchliche Recht.		
Art. 7 Der Dienst der Bildung		
¹ Der Dienst der Bildung umfasst religions- und gemeindepädagogische Aufgaben in Gemeinde und Schule. ² Personen werden beauftragt, religiöse Bildungsprozesse zu ermöglichen, zu gestalten und zu begleiten.		Im Bildungsbereich haben sich verschiedene Facetten herausgebildet: Evangelischer Religionsunterricht an Schulen, gemeindepädagogische Aufgaben auf lokaler und regionaler Ebene, sowie erzieherische Aufgaben, z.B. in Kindertagesstätten. Vgl. auch Art Bildung in
³ Religionslehrkräfte erteilen eigenverantwortlich theologisch reflektiert Religionsunterricht unter Zugrundelegung des jeweils gültigen Lehrplans und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Lehren der evangelischen Kirche. ³ Sie verfügen in der Regel über eine wissenschaftliche theologische, religionspädagogische und pädagogische Qualifikation. ⁴ Sie sind Mitglied einer evangelischen Kirche. ⁵ Das Landeskirchenamt entscheidet auf Antrag über die kirchliche Beauftragung. ⁶ Das Nähere regelt das kirchliche Recht.		Die religionspädagogischen und pädagogischen Qualifikationen regelt das kirchliche Recht. Vgl. zum Dienst der Religionslehrkräfte Art. 7 Abs. 3 GG bzw. § 31 SchulG. Religionslehrkräfte werden nach der Vokationsordnung von 2005 (https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/5832) beauftragt. Die Mitgliedschaft in einer „evangelischen“ Kirche erlaubt die Vokation auch z.B. an freikirchliche Lehrkräfte zu erteilen. Ähnlich auch: „nihil obstat“ (Unbedenklichkeitserklärung) für den theologischen Hochschuldienst.

Der Entwurfstext zur Kirchengemeinde: Ein Überblick

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Formen von Gemeinde und Kirchengemeinde.....	3
3. Zusammensetzung des Presbyteriums.....	6
4. Weiteres	7

1. Allgemeines

Was sind noch einmal die Ziele und Prinzipien der KO-Revision?

Die revidierte Kirchenordnung soll am kirchlichen Auftrag orientiert sein, in anschlussfähiger Sprache die Verfassungswirklichkeit abbilden und dabei Zukunftsfähigkeit gewährleisten. Als Organisationsprinzipien verfolgt sie „Freiheit vor Verbot“, „form follows function“ (die Form/Struktur ergibt sich aus der Funktion) und geht primär von regio-lokaler Verantwortung aus. Sie versteht Rechtsentwicklung als Dialogbeziehung - also in einem fortlaufenden Zusammenspiel von Recht, Theologie und kirchlicher Praxis - und soll Kirche in ihren gleichzeitigen Eigenschaften als Bewegung, Institution und Organisation erfassen. Weitere Informationen zum Prozess gibt es hier: <https://www.zukunftsgestalten.jetzt/revision-der-kirchenordnung/>

Was sind Zweck und Methode des Entwurfs zur Kirchengemeinde?

Auch der Abschnitt zur Kirchengemeinde geht vom kirchlichen Auftrag aus. Was es an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten zur Erfüllung des Auftrags braucht, kann sehr unterschiedlich sein. Der vorliegende Entwurf verfolgt deshalb das Anliegen, rechtlich ein möglichst großes Maß an Anpassungsfähigkeit an verschiedene Kontexte, Ansätze und Bedarfe zu ermöglichen.

Dazu gehört auch Anschlussfähigkeit an das bestehende System. Er stellt deshalb eine behutsame Weiterentwicklung dar. Seine innovativen Ansätze sind als Gestaltungsoptionen ausgestaltet, d.h. auf der Grundlage des Entwurfs ist sowohl eine nahezu unveränderte Weiterarbeit möglich als auch eine aktive Gestaltung.

Wie wurde der Abschnitt entwickelt?

In einem frühen Prozessstadium fand eine Konsultation zur Analyse der Bedarfe statt. Daraus entstanden inhaltliche Eckpunkte, die die Kirchenleitung beraten hat. Den Normtext entwickelte das interdisziplinäre KO-Revisionsteam anhand dieser Eckpunkte. Das KO-Revisionsteam suchte dabei kontinuierlich den Austausch mit Personen aus Ehrenamt und Beruf, die verschiedene praktische Perspektiven eintrugen. Der Ständige Theologische Ausschuss, der Ständige Kirchenordnungsausschuss, die Kirchenleitung sowie das Kollegium des Landeskirchenamtes berieten und verbesserten den Text. Das nun durch die Kirchenleitung eröffnete Stellungnahmeverfahren markiert nicht das Ende der Entwicklung, sondern eröffnet allen die Möglichkeit, sich daran zu beteiligen.

In welchem Kontext soll der Abschnitt zur Kirchengemeinde in der revidierten Kirchenordnung stehen?

Neben dem Abschnitt zur Kirchengemeinde werden die Grundartikel und der Auftrag der Kirche, der Abschnitt zum Kirchlichen Leben sowie die Teile zu Beauftragung, Ämtern und Mitgliedschaft stehen. Außerdem wird es Texte zu Kirchenkreis, Landeskirche und übrigen Organisations-Themen geben.

Welcher Bezug besteht zu den einleitenden Bestimmungen? Welcher inhaltliche Fokus folgt daraus für den Abschnitt „Kirchengemeinde“?

Die Fragen, was Kirche Jesu Christi und was verfasste Kirche ist, welchen Auftrag sie hat und wozu sie sich bekennt, werden am Beginn der Kirchenordnung behandelt. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich folglich darauf, was Kirchengemeinde ist, welche Funktion ihr im Gesamtgefüge zukommt und wie sie funktioniert. Er wiederholt nicht die theologischen Bestimmungen aus Grundartikeln und einleitende Bestimmungen. Bitte beachten Sie diese abweichende Gesetzessystematik beim Vergleich mit inhaltlich ähnlichen Stellen der geltenden Kirchenordnung.

Was sind inhaltliche Schwerpunkte des Abschnitts?

Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Auffächerung der Formen von Kirchengemeinde. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Zusammensetzung des Presbyteriums als Leitungsorgan. Im Übrigen enthält der Abschnitt die Einzelregelungen für die Arbeitsweise des Presbyteriums, die weiterentwickelt wurden.

Welche Herausforderungen nimmt der Entwurf besonders in den Blick?

Der Entwurf reagiert auf veränderte personelle und finanzielle Ressourcen, unterschiedliche Formen kirchlichen Lebens, regionale Unterschiede sowie den Wunsch nach größerer Gestaltungsmöglichkeit vor Ort. Er möchte ermöglichen, dass kirchliches Leben auch unter veränderten Bedingungen verlässlich organisiert und geleitet werden kann.

Worin liegt die Innovation?

Der Kirchenkreis erhält Mandat und Werkzeuge für eine sehr bewusste, flexible und ausdifferenzierte Gestaltung der kirchengemeindlichen Struktur. Dazu zählen Körperschaften öffentlichen und kirchlichen Rechts sowie universell und zielgruppenspezifisch ausgerichtete Kirchengemeinden, die jeweils Abgeordnete zur Kreissynode entsenden (Regelung dazu folgt noch im Abschnitt Kirchenkreis). Innovativ ist auch die deutlich flexibilisierte Zusammensetzung des Presbyteriums.

Warum gab es bei anderen Entwurfstexten keine Synopse, hier aber schon?

Eine Synopse stellt verschiedene Fassungen eines Textes gegenüber, um in übersichtlicher Weise die Änderungen aufzuzeigen. Die Entwürfe für die revidierte KO sind jedoch keine geänderte Fassung des Ursprungstextes, sondern eigenständige Neufassungen. Allenfalls könnte man thematisch ähnliche Passagen identifizieren und nebeneinander stellen. Das erschien uns an vielen Stellen sehr missverständlich zu sein. Die gegenübergestellten Abschnitte stünden nämlich in verschiedenen Kontexten.

Diese Schwierigkeiten treffen auch auf den vorliegenden Text zu. Im Abschnitt über die Kirchengemeinde gibt es aber vergleichsweise viele Stellen, die sich gegenüberstellen lassen. Auch dieser Text hat jedoch seine eigene Struktur. Um trotzdem ein strukturiertes Lesen zu ermöglichen, findet sich hier ausnahmsweise der Entwurf in Spalte 1 und die bestehende KO in Spalte 2. Zu beachten ist u.a., dass wesentliche Fragen zu Kirche und Bekenntnis bereits am Beginn der Kirchenordnung behandelt werden.

2. Formen von Gemeinde und Kirchengemeinde

Warum beginnt der Entwurf mit einem Artikel zu „Gemeinde“ und nicht zu „Kirchengemeinde“?

In der Kirchenordnung nimmt notwendigerweise das Recht der Kirchengemeinde viel Raum ein. Dabei soll nicht aus dem Blick geraten, dass „Gemeinde“ theologisch und sachlich mehr ist als die rechtlich organisierte „Kirchengemeinde“ im Verfassungsaufbau einer Landeskirche. Wo „zwei oder drei“ in Jesu Namen versammelt sind (Matthäus 18, 20), ereignet sich Gemeinde - auch und gerade jenseits aller rechtlichen Formen.

Was ist der Unterschied zwischen „Gemeinde“ und „Kirchengemeinde“?

Die Kirchengemeinde ist eine Form, in der sich Gemeinde als rechtlich organisierte Gemeinschaft von Mitgliedern bildet (Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs). Sie ist also die grundlegende Organisationsform der Evangelischen Kirche von Westfalen. In ihr ereignet und konstituiert sich Gemeinde.

Ändert sich, was hinter dem Begriff „Kirchengemeinde“ steckt?

Den Begriff „Kirchengemeinde“ verwenden wir bisher ausschließlich für Ortsgemeinden, die ausnahmslos als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert sind. Hier weitet der Entwurf: Wer als Gemeinde einen vergleichbaren Grad an Eigenständigkeit aufweist, kann ebenfalls als „Kirchengemeinde“ anerkannt werden und etwa Abgeordnete in die Kreissynode entsenden. Damit trägt der Entwurf der Tatsache Rechnung, dass kirchliches Leben heute nicht mehr ausschließlich in klassischen Ortsgemeinden stattfindet. Die Eigenschaft als Kirchengemeinde setzt deshalb weder ein Gemeindegebiet noch rechtliche Eigenständigkeit voraus.

Was bezweckt die Liste von „Merkmale“ für Kirchengemeinde in Artikel 2 Absatz 2?

Einerseits schärfen sie aus, was in Artikel 2 Absatz 1 allgemein zur Kirchengemeinde steht. So konkretisieren sie die Rolle, Aufgabe und Erwartung an Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen. Andererseits haben sie eine ganz praktische Funktion: Möchte der Kirchenkreis nach Artikel 5 Absatz 2 den Kirchengemeinde-Status zuerkennen, so müssen diese Merkmale vorliegen. Umgekehrt soll nach Artikel 5 Absatz 4 eine Kirchengemeinde aufgehoben werden können, wenn sie die Merkmale nicht mehr erfüllt.

Welche Rolle kommt dem Kirchenkreis bei der Gestaltung der kirchengemeindlichen Struktur zu?

Artikel 5 Absatz 1 des Entwurfs regelt: „Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags trägt der Kirchenkreis in seinem Bereich die Verantwortung für die aufeinander bezogene Gestaltung der kirchengemeindlichen

Struktur nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.“ Die Verantwortung des Kirchenkreises soll sicherstellen, dass kirchengemeindliche Entwicklungen nicht isoliert, sondern im Zusammenhang des gesamten Kirchenkreises betrachtet werden. „Nach Maßgabe des kirchlichen Rechts“ betont den Ansatz, gemeinsam Themen und Organisation zu entwickeln.

Wie soll die kirchengemeindliche Struktur gestaltet werden?

Im Kirchenkreis wird es regelmäßig zur Weiterentwicklung einen synodalen Prozess geben. Der Kirchenkreis moderiert und gestaltet diesen. Kann dabei Einvernehmen erzielt werden, liegt es beim Kirchenkreis, dies entsprechend zu gestalten. Sollte es kein vollumfängliches Einvernehmen geben, greift Artikel 6 der bestehenden Kirchenordnung, wonach die Kirchenleitung nach Anhörung entscheidet (vgl. Artikel 5 Absatz 3 des Entwurfs).

Wie können neue Kirchengemeinden entstehen?

Die Initiative dazu kann vom Kirchenkreis selbst oder von Gemeindegliedern ausgehen. Sind die Merkmale einer Kirchengemeinde erfüllt, so kann der Kirchenkreis den Status als Kirchengemeinde zuerkennen - er muss dies aber nicht. Kirchenkreise werden prüfen, ob die Gründung einer neuen Kirchengemeinde sich so auf die Struktur im Kirchenkreis auswirkt, dass die Auftragserfüllung mit ihr besser gelingt als ohne sie. Dabei spielen auch Ressourcenüberlegungen eine Rolle. Ein solches Vorgehen wurde in der Vergangenheit bereits im Kirchenkreis Hattingen-Witten mit der Creativen Kirche praktiziert und soll jetzt in der revidierten Kirchenordnung Eingang finden.

Welche rechtlichen Formen von Kirchengemeinden kann es geben?

Der Entwurf unterscheidet Körperschaften des öffentlichen Rechts und Körperschaften des kirchlichen Rechts (Artikel 3).

Was ist eine „Körperschaft kirchlichen Rechts“?

In unseren Körperschaften des öffentlichen Rechts (v.a. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche) gibt es bereits jetzt in großer Zahl Organisationseinheiten, die keine eigene Rechtsform haben, sondern von der jeweiligen Körperschaft rechtlich getragen werden. Nicht selten handelt es sich dabei um Gemeinden. Die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) ist beispielsweise eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Landeskirche.

Sind die Merkmale einer Kirchengemeinde erfüllt, so kann eine Kirchengemeinde als Körperschaft kirchlichen Rechts existieren. Dabei braucht es immer eine rechtlich selbstständige Körperschaft, die die rechtliche Trägerschaft übernimmt. Der Begriff der Körperschaft kirchlichen Rechts drückt dabei aus, dass innerkirchliche Rechte und Pflichten bestehen. Welche dies sind, ist im Einzelfall gestaltbar. Nach außen ist die Körperschaft kirchlichen Rechts ein Teil der Körperschaft, in deren rechtlicher Trägerschaft sie steht.

Die „Körperschaft kirchlichen Rechts“ ist also ein Begriff für eine Form, die wir schon lange kennen. Zugleich regelt der Entwurf: Rechtliche Selbstständigkeit (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist nicht erforderlich, um Kirchengemeinde zu sein und Abgeordnete zur Kreissynode zu entsenden. Das eröffnet übrigens

auch eine Gestaltungsoption für bestehende Kirchengemeinden, die sich mit ihren körperschaftlichen Aufgaben überfordert sehen. Dazu können in Zukunft praktische Erfahrungen gesammelt werden.

Soll das Prinzip „keine weißen Flecken“ weiter gelten?

Ja. Für jeden Ort in der Fläche muss eine Kirchengemeinde zuständig sein. Das muss auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein, damit sie ihre Funktionen etwa bzgl. Mitgliedschaft und Kirchensteuergläubigerschaft erfüllen kann.

Was sind „Kirchengemeinden ohne Gebiet“?

Kirchengemeinden ohne eigenes Gemeindegebiet ergänzen die kirchengemeindliche Struktur. Für sie bietet sich auch die Option, sich an einer spezifischen Zielgruppe auszurichten (Artikel 4 Absatz 2).

Welche Folgen hat dies für die Mitgliedschaft?

Sind Kirchengemeinden ohne Gemeindegebiet als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst, so besteht die Möglichkeit der Umgemeindung („Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“). Körperschaften kirchlichen Rechts werden eine Mitgliederliste führen, die u.a. für die Wahlberechtigung relevant ist, aber die Kirchenmitgliedschaft bei der Ortsgemeinde (Körperschaft des öffentlichen Rechts) nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz EKD unberührt lässt.

Welche Folgen hat dies für die Finanzverteilung?

Während die Kirchensteuergläubigerschaft bei den Ortsgemeinden liegt, erfolgt die Kirchensteuerverteilung in unveränderter Weise über den Kirchenkreis. Der Kirchenkreis ist das geeignete Forum zur Verständigung über die Finanzverteilung (siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu Artikel 4 Absatz 2).

Wie kann die Leitung einer Körperschaft kirchlichen Rechts funktionieren?

Auch eine Körperschaft kirchlichen Rechts hat ein Presbyterium, dessen Aufgaben abzugrenzen sind vom Leitungsorgan der Körperschaft (Kirchengemeinde oder Kirchenkreis), die die Trägerschaft innehat. Denkbar ist beispielsweise eine Orientierung an den Bereichen „Gemeindearbeit“ bei der Körperschaft kirchlichen Rechts und „Geschäftsführung“ bei der Trägerin.

Was ist mit Gemeinden, die weder Körperschaft öffentlichen Rechts noch Körperschaft kirchlichen Rechts sind?

Die Kirchenordnung fokussiert sich auf den Bereich der „verfassten Kirche“ - diese kennt für ihre Gemeinden die genannten Rechtsformen. Wie eingangs betont, ist dies nur ein Ausschnitt aller denkbaren Gemeinden.

Gemeinden können sich in eigener Rechtsform gründen, beispielsweise als eingetragener Verein. Das Recht kirchlicher „Zuordnungen“, wie es im Bereich der Diakonie bekannt ist, soll für Gemeinden weiterentwickelt werden.

Gemeindliche Gruppen ohne Rechtsform sind oft ohnehin an kirchliche Körperschaften angebunden. Wo dies nicht der Fall ist, kann dies förmlich oder praktisch passieren.

3. Zusammensetzung des Presbyteriums

Welche Zielsetzung verfolgen die Regelungen zur Besetzung des Presbyteriums?

Der Abschnitt zur Besetzung des Presbyteriums ist so gestaltet, dass eine nahtlose Fortsetzung des bisherigen Systems möglich, aber nicht zwingend ist. Er bietet eine bewusst weite Flexibilität. Dies ist erforderlich, um heute und in Zukunft auf veränderte personelle Ressourcen, weiterentwickelte Formen von Beruflichkeit und unterschiedliche Kontexte reagieren zu können.

Warum fehlt im Entwurf der Begriff „Pfarrstelle“?

Der Entwurf spricht von „Ordinierten oder anderen Mitgliedern eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT), die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragt sind“. Damit sind die Pfarrstelleninhabenden sowie, wo es ein Interprofessionelles Pastoralteam gibt, dessen weitere Mitglieder gemeint. Das System, nach dem für die einzelnen Kirchengemeinden Pfarrstellen eingerichtet und besetzt werden, ergibt sich aus dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Daran ist aktuell keine Änderung geplant. Der Entwurf ist hierzu kompatibel, verzichtet jedoch bewusst darauf, dieses System vorauszusetzen. Sollte einmal eine Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes erforderlich werden, sei es generell oder im Rahmen örtlicher Erprobungen, würde diese dadurch erleichtert.

Sind dann noch alle, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben, im Presbyterium?

Das ist nicht mehr zwingend so. Nach Artikel 8 Absatz 2 des Entwurfs beschließt das Presbyterium über die Zahl der zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Ordinierten oder anderen Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams, die ins Presbyterium zu berufen sind. Möchte ein Presbyterium weitermachen wie bisher, wird es einen entsprechenden Beschluss fassen.

Wie soll für diese Personen die Besetzung funktionieren?

Falls Plätze für alle vorhanden sind, kommen sie automatisch ins Presbyterium. Ansonsten müssen sie sich untereinander einigen - diese Art der Rollenklärung ist etwa in IPTs vorausgesetzt. Gelingt das nicht, erfolgt die Berufung durch die gewählten Presbyteriumsmitglieder.

Wer ist außerdem im Presbyterium?

Wie gehabt: Es gibt gewählte Mitglieder, berufene junge Mitglieder und ggf. nachberufene Mitglieder. Ausgeschlossen ist, dass die Pfarrpersonen und weiteren IPT-Mitglieder die Mehrheit stellen.

Wie ist das Presbyterium zahlenmäßig besetzt?

Die Regelung der geltenden Kirchenordnung regelt Mindest-Mitgliederzahlen in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl. Das führt der Entwurf nicht fort. Er sieht stattdessen vor: Mindestens drei gewählte Mitglieder, mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Ordinierten/IPT-Mitglieder; zusätzlich Berufung entsprechend Jugendbeteiligungserprobungsgesetz. Der Entwurf geht davon aus, dass ein Presbyterium selbst am besten einschätzen kann, welche Größe für seine Arbeit angemessen ist. Deshalb verzichtet er auf starre Vorgaben in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl. Entscheidend ist, dass das Presbyterium seine Leitungs-, Aufsichts- und Vertretungsaufgaben arbeitsfähig wahrnehmen kann.

Was ist mit dem Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG)?

Nach dem JBEG müssen in jedes Presbyterium ein oder zwei Mitglieder unter 27 Jahren berufen werden. Dies übernimmt der Entwurf. Ergänzt ist lediglich eine Ausnahme: Sind schon mindestens zwei junge Menschen im Presbyterium, so muss die Berufung nicht zwingend erfolgen.

Welche Voraussetzungen bestehen für die Wählbarkeit?

Die geltende Kirchenordnung bestimmt u.a., dass das Presbyterium nur aus Mitgliedern der jeweiligen Kirchengemeinde bestehen darf. Der vorliegende Entwurf lässt die EKD-Mitgliedschaft genügen. Dabei hat er besonders nachbarschaftliche Bezüge im Blick, die auch einmal eine Landeskirchengrenze überschreiten können.

Keine Änderung sieht der Entwurf für die Altersgrenzen vor: Bei Amtsantritt muss man mindestens 18, aber weniger als 75 Jahre alt sein.

Die geltende Kirchenordnung verwendet außerdem rechtliche Begriffe wie „treue Glieder“ oder den „guten Ruf in der Gemeinde“. Der Entwurf regelt stattdessen eine Reihe von Gründen, aus denen ein Presbyteriumsmitglied entlassen werden kann (Artikel 32) und die auch der Wählbarkeit entgegenstehen (Artikel 12 Absatz 2).

Welche Hinderungsgründe gibt es noch für die Mitgliedschaft im Presbyterium?

Unverändert ist, dass man bei beruflicher Tätigkeit u.a. in der Kirchengemeinde oder beim Kirchenkreis nur mit Ausnahmegenehmigung ins Presbyterium darf. Den Kreis der Unvereinbarkeit bei Verwandtschaft zieht der Entwurf enger als bisher (Artikel 13).

4. Weiteres

Braucht es die ganzen Einzelregelungen zum Presbyterium wirklich in der Kirchenordnung?

Das kommt darauf an! Diese Regelungen könnten auch außerhalb der Kirchenordnung in einem Gesetz oder einer Verordnung stehen. Die Entscheidung zugunsten des Standorts in der Kirchenordnung fiel aus rein pragmatischen Gründen: Es ist eingeübt und praktisch, in die Kirchenordnung zu schauen und dort alles auf einen Blick zu finden. Im Folgenden noch einige Schlaglichter aus diesem Teil:

Wann ist das Presbyterium beschlussfähig? Wann tritt dauerhafte Beschlussunfähigkeit ein?

Beschlussfähig ist das Presbyterium, wenn mehr als die Hälfte seiner (tatsächlichen) Mitglieder, mindestens aber drei anwesend sind (Artikel 22 Absatz 2). Dauerhaft beschlussunfähig ist es, wenn es eine Mitgliederzahl von drei unterschreitet. Der Entwurf operiert also nicht mehr mit dem „verfassungsmäßigen Mitgliederbestand“.

Darf das Presbyterium auch öffentlich tagen?

Artikel 23 Absatz 1 würde das im Einzelfall ermöglichen.

Wie ist die „Einmütigkeit“ im Entwurf abgebildet?

Anders als die geltende Kirchenordnung beschreibt der Entwurf in Artikel 21, was mit „Einmütigkeit“ gemeint ist.

Was gilt für die Rechtsvertretung nach außen?

Der Entwurf sieht vor, dass das Presbyterium die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr vertritt und das Presbyterium durch das vorsitzende Mitglied vertreten werden kann (Artikel 27).

Gibt es Änderungen für Ausschüsse?

Die Unterscheidung von beratenden Ausschüssen und Fachausschüssen wird nicht fortgeführt. Eine Satzungspflicht greift für auf Dauer eingerichtete Ausschüsse, die über ein wirtschaftlich nicht unerhebliches Budget entscheiden (Artikel 30 Absatz 1 Satz 6).

Welche Formate für Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden sind vorgesehen?

Das bewährte Instrument der gemeinsam beschließenden Versammlung ist auch im Entwurf aufgeführt. Dem Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz entlehnt ist die Möglichkeit eines gemeinsamen Presbyteriums für mehrere Kirchengemeinden. Nach wie vor ist die „Region“ keine rechtliche Größe.

Welcher Bezug besteht zum Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)?

Das KGLEG gilt bis 2032 und ermöglicht, anstelle eines Presbyteriums eine Gemeindeleitung nach den Regelungen des KGLEG als kirchengemeindliches Leitungsorgan einzusetzen. Auch wenn der Entwurf einige der Innovationen des KGLEG aufnimmt, ändert sich nichts an der Geltung des KGLEG.

Waren das alle Änderungen?

Dieser Überblickstext hat das Anliegen, in die inhaltlichen Schwerpunkte einzuführen. Er hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf den Normtextentwurf mit seinen Erläuterungen wird verwiesen.

Gemeinden und Kirchengemeinden

Gliederung

Artikel 1 – Gemeinde

I. Verantwortung und Formen der Kirchengemeinde

Artikel 2 – Kirchengemeinde

Artikel 3 – Rechtliche Formen von Kirchengemeinden

Artikel 4 – Kirchengemeinden mit und ohne Gebiet

Artikel 5 – Gründung, Veränderung und Aufhebung von Kirchengemeinden

Artikel 6 – Geltung und Gestaltung von Regelungen

II. Das Presbyterium

[Leitungsverantwortung des Presbyteriums]

Artikel 7 – Auftrag des Presbyteriums

[Mitglieder]

Artikel 8 – Mitglieder des Presbyteriums

Artikel 9 – Wahl

Artikel 10 – Berufung von Ordinierten oder Mitgliedern eines Interprofessionellen Teams

Artikel 11 – Berufung junger Mitglieder

Artikel 12 – Voraussetzungen für die Presbyteriumsmitgliedschaft

Artikel 13 – Zugangsbeschränkungen

Artikel 14 – Amtszeit und Amtseinführung

Artikel 15 – Pflichten der Mitglieder des Presbyteriums, Unentgeltlichkeit

Artikel 16 – Anwesenheit weiterer Personen im Presbyterium

[besondere Rollen im Presbyterium]

Artikel 17 – Vorsitz

Artikel 18 – Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Artikel 19 – Besondere Dienste im Presbyterium

Artikel 20 – Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

[Beschlussfindung]

Artikel 21 – Einmütigkeit

Artikel 22 – Einberufung und Beschlussfähigkeit des Presbyteriums

Artikel 23 – Öffentlichkeit, Information und Verschwiegenheit

Artikel 24 – Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Artikel 25 – Mitwirkungsverbot bei Befangenheit

Artikel 26 – Verhandlungsniederschrift und Beschlussausfertigung

Artikel 27 – Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr

Artikel 28 – Satzungen

[Arbeitsformate in Kirchengemeinden]

Artikel 29 – Gestaltung von Arbeitsformaten

Artikel 30 – Ausschüsse

[Vorzeitiges Amtszeitende von Mitgliedern und Presbyterium]

Artikel 31 – Amtsniederlegung, Ruhenlassen

Artikel 32 – Mahnung, Suspendierung und Entlassung von Mitgliedern des Presbyteriums

Artikel 33 – Nachbesetzung

Artikel 34 – Auflösung des Presbyteriums mangels Mitgliedern

Artikel 35 – Auflösung des Presbyteriums wegen Pflichtverletzung

III. Mitarbeit in Kirchengemeinden

Artikel 36 – Mitarbeitende

Artikel 37 – Gemeindemanagement

Artikel 38 – Anwesenheit Mitarbeitender

IV. Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Artikel 39 – Gemeinsames Presbyterium

Artikel 40 – gemeinsam beschließende Versammlung

Entwurf	KO der EKVW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
			Organisationsprinzipien KO-Revision: 1. Freiheitsorientierung „Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt“ hat Vorrang vor „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ 2. form follows function (die Form folgt der Funktion): Veränderte Situationen brauchen veränderte Funktionen, die wiederum in veränderte Formen gegossen werden müssen. 3. Verantwortung regio-lokal Leitungsverantwortung mit Risikoeinschätzung, Qualitätssicherung, Ressourcensteuerung, Transparenz und Verfahrensklarheit 4. Dialogbeziehung zur Entwicklung des Kirchenrechts 5. „BIO“-Multirationalität Bewegung, Institution und Organisation – alles auf einmal
			Dreh- und Angelpunkt der Kirchenordnung ist der kirchliche Auftrag. Die Kirchenordnung möchte in ihren Abschnitten zur Organisation einen Werkzeugkasten bieten, um an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten jeweils das zu bauen, was für die Auftragserfüllung gebraucht wird. Im Verlauf der Beratungen zur KO-Revision zeigte sich, dass die Ansätze und Bedarfe in unterschiedlichen Kontexten sehr verschieden sein können. Die Frage, was jeweils zur Auftragserfüllung gebraucht wird, beantwortet nicht die KO. Die KO definiert aber Aufgaben, Verfahren und Formen für die verantwortliche Gestaltung. Der vorliegende Entwurf verfolgt das Anliegen, rechtlich ein möglichst großes Maß an Anpassungsfähigkeit zu ermöglichen.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
Artikel 1¹ Gemeinde			Der Artikel, noch vor dem Abschnitt zur Kirchengemeinde stehend, beschreibt Gemeinde als Ereignis.
Gemeinde Jesu Christi ereignet sich auf vielfältige Weise und in vielfältigen Formen, in denen Menschen sich in seinem Namen versammeln, Gottes Wort hören und die Sakramente feiern. Sie teilen und gestalten gemeinsam das Leben und loben Gott.			Gemeinde macht den Grund der Kirche erfahrbar (durch Wortverkündigung, Feier der Sakramente, Lob Gottes, Gemeinschaft, bildendes und diakonisches Handeln). In ihr handelt Jesus Christus als „Haupt“ (vgl. Eph 1,22). Hier ereignet sich Kirche – dafür braucht es nicht mehr als zwei oder drei, die sich in Jesu Namen versammeln (Mt 18, 20). Gemeinden, die zur Erfüllung dieses Auftrages in der Evangelischen Kirche von Westfalen leben und handeln, bilden (unabhängig von ihrer Organisationsstruktur) eine Auftragsgemeinschaft. Die Formulierung von Artikel 1 hat Apg 2,42 im Blick. In der Kirchenordnung nimmt das Recht der Kirchengemeinde viel Raum ein. Dabei soll nicht aus dem Blick geraten, dass „Gemeinde“ viel mehr ist als die rechtlich organisierte „Kirchengemeinde“. Dazu gehören beispielsweise gemeindliche Formen - in besonderen Lebenssituationen (bspw. Schule, Jugendkirche, JVA, ESG, Krankenhaus), - an besonderen Orten (bspw. Haus der Stille, Krankenhaus, diakonische Werke, ESG), - Gemeinschaften mit besonderem geistlichem Profil - gemeindliche Formen auf Zeit (bspw. Schule). Gemeinde zu sein, setzt keine rechtliche Organisation voraus. Gemeinden können mit der Evangelischen Kirche von Westfalen auf verschiedene Weisen rechtlich verbunden sein: - Kirchengemeinden sind als Körperschaften öffentlichen oder kirchlichen Rechts Teil der

¹ Vorläufige Nummerierung. Die revidierte Kirchenordnung wird voraussichtlich durchlaufend nummeriert, wobei der vorliegende Abschnitt nicht am Anfang steht.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
			verfasstkirchlichen Körperschaftsstruktur. Das setzt einen besonderen geistlichen und organisationalen Reifegrad voraus, der in Artikel 2 beschrieben ist. - Gemeinden können sich als eigene Gruppen oder Einrichtungen unter dem Dach kirchlicher Körperschaften finden. - Für Gemeinden mit eigener Rechtsform jenseits der verfasstkirchlichen Körperschaftsstruktur (also beispielsweise eingetragene Vereine) kann eine Zuordnung eine Option sein. Das Zuordnungsrecht (vgl. etwa Zuordnungsverordnung, FIS Nr. 798.2) wird mit Blick auf Gemeinden weiterzuentwickeln sein. - Verbindungen entstehen durch gemeinsame Mitgliedschaften in Verbänden. - Kooperationen können förmlich vereinbart werden oder einfach praktisch entstehen.
Abschnitt 1 Verantwortung und Formen der Kirchengemeinde			Dieser Abschnitt beschreibt die Kirchengemeinde ihrem Wesen nach und weist diesem „Baustein“ eine Funktion im Organisationsgefüge der EKvW zu. Damit verankert er die Ortsgemeinden. Zugleich lenkt er den Blick auf die bereits bekannte und genutzte Option, daneben weitere Formen zu etablieren, und führt hierfür Begriffe ein. Dafür beschreibt der Abschnitt Voraussetzungen (nämlich die Gemeindekriterien) und Verfahren der Anerkennung (Artikel 7).
Artikel 2 Kirchengemeinde			Aufbauend auf dem voranstehenden Artikel zur Gemeinde geht es hier darum, was „Kirchengemeinde“ ist und welche Rolle und Aufgabe sie hat.
(1) ¹Die Kirchengemeinde ist eine Form, in der sich Gemeinde als rechtlich organisierte Gemeinschaft von Mitgliedern bildet. ²Sie nimmt den Auftrag der Kirche nach [Verweis auf Artikel „Auftrag der Kirche“ am Anfang der KO] eigenverantwortlich wahr. ³Dabei trägt sie die Verantwortung für die lautere Verkündigung des	Artikel 7 [Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde] (1) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.		Kirchengemeinde ist „Gemeinde“ im Sinne von Artikel 1. Sie ist auch die Grund-Organisation der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie gestaltet das kirchliche Leben verantwortlich mit, für die Mitglieder der Kirche ebenso wie für alle Menschen, an die sie durch Jesus Christus, dem Herrn der Kirche und Gemeinde, gewiesen ist. (Kommet her zu mir

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente gemäß dem in der Kirchengemeinde geltenden Bekenntnis. 4Sie wahrt die Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und wirkt an deren Leitung und Gestaltung mit.	(2) 1Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. 2Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten. (3) Die Kirchengemeinde wirkt durch ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer und durch ihre Abgeordneten in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit. Artikel 8 [Auftrag der Kirchengemeinde] (1) 1Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. 2Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird. (2) 1Die Kirchengemeinde hat den Auftrag zur Seelsorge, zur diakonischen Arbeit, zum missionarischen Dienst sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. 2Sie stärkt ihre Glieder zum Zeugnis und Dienst in allen Lebensbereichen.		alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken. Mt 11,28) Auf der Kirchengemeinde und unter geordneter Beteiligung der Kirchengemeinden baut sich die Organisation der Evangelischen Kirche von Westfalen auf. Der Kirchenkreis ist die Plattform, auf der sich Kirchengemeinden in Solidarität und zur Gestaltung der gemeinsamen und regionalen Aufgaben organisieren. Über den Kirchenkreis wirken sie mit an der Gestaltung der Landeskirche. Die Landeskirche sichert die Qualität des kirchlichen Handelns durch gemeinsame Normgebung und Markenbildung („wir sind evangelisch“), Personalwesen, etc. und die Einheit der Organisationsgemeinschaft als Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie sichert gegenüber dem Staat die normative Definition dessen, was Kirche im Sinne der Religionsausübung (GG) ist.
(2) Die Kirchengemeinde hat geistliche und organisationale Merkmale: 1. Alles Aktivitäten sind auf den Auftrag der Kirche nach [Verweis auf Artikel „Auftrag der Kirche“ am Anfang der KO] in seiner Gesamtheit ausgerichtet. 2. Die Kirchengemeinde eröffnet individuellem und gemeinschaftlichem Glauben Raum, begleitet und fördert ihn. 3. Die Kirchengemeinde erfüllt ihren Auftrag in wechselseitigem Bezug und gegenseitiger Ergänzung im Kirchenkreis und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie gewährleistet die Erfüllung des Auftrags selbst oder in Kooperation mit anderen.	Artikel 9 [Verpflichtungen der Kirchengemeinde] (1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu befähigen und zu begleiten, die nötigen Ämter und Dienste einzurichten sowie für Angebote der Fortbildung zu sorgen. (2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für Gottesdienste und Unterricht, bereitzustellen.		Die Fragen, was Kirche und verfasste Kirche ist, welchen Auftrag sie hat und wozu sie sich bekennt, werden in den einleitenden Bestimmungen und im Grundartikel umfassend behandelt. Dies schränkt die Vergleichbarkeit mit den Artikeln 7 bis 11 der geltenden Kirchenordnung ein. Die Merkmale einer Kirchengemeinde konkretisieren Absatz 1. Sie markieren die Schwelle hin zum Reifegrad einer eigenständigen Kirchengemeinde. Über den Status entscheidet der Kirchenkreis mit Genehmigung der Kirchenleitung. Liegen die Merkmale vor, so kann der Kirchenkreis nach Artikel 5 Absatz 2 einer Gemeinde den Status als

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
4. Eine ordinierte Person ist in ihrer Rolle und Aufgabe nach <i>[Artikel 5² Absatz 1 des Abschnitts Beauftragung und Ämter]</i> zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragt. 5. Die Kirchengemeinde ist zur verantwortlichen Erledigung der eigenen Aufgaben und Angelegenheiten in der Lage, generiert eigene Ressourcen und ist bereit, sich an der Finanzierung innerhalb des Kirchenkreises und der Landeskirche zu beteiligen. 6. Es besteht Klarheit darüber, wer in ihr Mitglied ist, und sie gewährleistet die Kommunikation mit und unter den Mitgliedern.	Artikel 10 [Finanzierung] (1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf. (2) ¹Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. ²Der kirchliche Finanzausgleich wird durch Kirchengesetz geregelt. Artikel 11 [Pfarrstellenbesetzung] (1) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen. (2) Das Pfarrstellenbesetzungsrecht der Kirchengemeinde wird durch Kirchengesetz geregelt; es kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.		Kirchengemeinde zuerkennen. Das geht nach Artikel 3 und Artikel 4 auch ohne Gemeindegebiet und ohne rechtliche Selbstständigkeit. Nr. 1 und 3 sind im Zusammenhang zu verstehen. Die Kirchengemeinde trägt den kirchlichen Auftrag in allen seinen Facetten. Der wechselseitige Bezug führt aber dazu, dass nicht zwingend jede Kirchengemeinde alles leisten muss: „Die Kirchengemeinde ist ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche.“ Zu Nr. 4: Die Rolle und Aufgabe Ordinierter - auch als Leitende in der Gemeinde - wird im Abschnitt „Beauftragung“ ausgeführt. Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 8 Abs. 1. Zu Nr. 5: Was die eigenen Aufgaben und Angelegenheiten sind, kann variieren. So kann besonders eine Körperschaft des kirchlichen Rechts so ausgestaltet sein, dass sie von einem Teil der Verwaltungsaufgaben entlastet ist. Was die wirtschaftliche Eigenständigkeit angeht, formuliert Artikel 10 Absatz 2 der geltenden Kirchenordnung es so: „Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.“
Artikel 3 Rechtliche Formen von Kirchengemeinden	Artikel 4 [Körperschaftstatus]		
(1) Kirchengemeinden können als Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als Körperschaften des kirchlichen Rechts organisiert sein.	Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.		Bisher sind die Ortskirchengemeinden wie auch die Kirchenkreise ausnahmslos als Körperschaften des öffentlichen Rechts rechtlich selbstständig. Doch auch

² Wird in der Endfassung durchgehend nummeriert.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
(2) ¹Als Körperschaften des kirchlichen Rechts sind sie rechtlich unselbstständige Einrichtungen. ²Sie befinden sich in rechtlicher Trägerschaft einer rechtlich selbstständigen Körperschaft und haben Rechte und Pflichten nur innerhalb der kirchlichen Organisation. ³Bei der Gründung sind insbesondere zu regeln, auf welche Weise die geistlichen und organisationalen Merkmale einer Kirchengemeinde gewährleistet werden. ⁴Wer Mitglied einer Kirchengemeinde wird, die als Körperschaft des kirchlichen Rechts organisiert ist, bleibt zugleich Mitglied einer Kirchengemeinde, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert ist.			als Körperschaft kirchlichen Rechts kann eine vollwertige Kirchengemeinde existieren. In den Körperschaften des öffentlichen Rechts gibt es bereits jetzt in großer Zahl Organisationseinheiten, die keine eigene Rechtsform haben, sondern von der jeweiligen Körperschaft rechtlich getragen werden. Nicht selten handelt es sich dabei um Gemeinden. Die ESG ist beispielsweise eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Landeskirche. Sind die geistlichen und organisationalen Gemeindeskriterien erfüllt, so kann eine Kirchengemeinde als Körperschaft kirchlichen Rechts in Trägerschaft einer rechtlich selbstständigen Körperschaft existieren. Der Begriff der Körperschaft kirchlichen Rechts drückt dabei aus, dass innerkirchliche Rechte und Pflichten bestehen. Welche dies sind, ist im Einzelfall gestaltbar. Nach außen ist die Körperschaft kirchlichen Rechts ein Teil der Körperschaft, in deren rechtlicher Trägerschaft sie steht. Als Körperschaften des kirchlichen Rechts organisierte Kirchengemeinden ändern nichts am bestehenden Mitgliedschaftssystem. Sie brauchen Klarheit über die Gemeindeglieder, die zu ihr gehören. Diese sind wahlberechtigt für das Leitungsorgan. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde im Sinne des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD (FIS Nr. 101). Siehe ergänzend die Erläuterungen zu Artikel 4 Absatz 2. Vgl. Ordnung für die Gemeinde Creative Kirche, https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/58019
Artikel 4 Kirchengemeinden mit und ohne Gebiet			Artikel 4 formuliert aus, was wir schon kennen: Neben dem parochialen Netz, das unangetastet

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
			bleibt, kann es weitere Gemeinden geben. Solche „weiteren Gemeinden“ gibt es schon lange, wir hatten bisher aber keinen Begriff für sie. Zu denken ist etwa an die kirchenkreisweite Jugendkirche, eine ESG, themenspezifische Gemeinden wie die Gemeinde Creative Kirche oder eine Gemeinde innerhalb der Diakonie. Zu denken ist auch an internationale Gemeinden. Diese gibt es in großer Zahl, jedoch bisher oft nicht als Teil der EKvW. Ihre Mitglieder sind Kirchensteuer zahlende Gemeindeglieder der EKvW, die zugleich ihre in anderer Form bestehende internationale Gemeinde tragen. Hier gibt es Gestaltungspotential hin zu einer „Kirche in Vielfalt“. Indem wir den Begriff „Kirchengemeinde“ auch für diese Formen verwenden, wird ihr Anspruch auf synodale Mitsprache deutlich. Auch sie werden Abgeordnete zur Kreissynode entsenden.
(1) ¹Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus Kirchengemeinden mit fest umgrenztem Gebiet, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind. ²Die Begrenzung ist durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmt.	Artikel 6 [Gebiet und Veränderung der Kirchengemeinde] (1) ¹Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus fest umgrenzten Kirchengemeinden. ²Die Begrenzung ist durch Herkommen oder Errichtungsurkunde bestimmt. Artikel 5 [Anstaltskirchengemeinden] (1) ¹Im Bereich einer kirchlichen Anstalt kann im Einvernehmen mit ihrem Vorstand eine Anstaltskirchengemeinde errichtet werden. ²Das Recht der Anstaltskirchengemeinden wird durch Kirchengesetz geregelt.		Es gilt das Prinzip „keine weißen Flecken“. Dieses Prinzip soll auch künftig eine Flächenabdeckung sicherstellen. Diese Ortsgemeinden haben individuelle Profile und Schwerpunkte, sie knüpfen jedoch nicht (wie die Kirchengemeinden nach Absatz 2) an die Merkmale und Interessen bestimmter Personengruppen, bestimmte Prägungen und Ausdrucksformen des Glaubens oder spezifische Bezüge an. Alle Evangelischen sind automatisch der Kirchengemeinde an ihrem Wohnsitz zugeordnet – das folgt aus dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (FIS Nr. 101). Es besteht die Möglichkeit der Umgemeindung in eine andere Kirchengemeinde auf Antrag („Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“).

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	(2) Für die Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern einer Anstaltskirchengemeinde in der Kreissynode sowie die Entsendung und die Mitgliedschaft von Abgeordneten finden die Bestimmungen der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.		Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist nach der Kirchensteuerordnung (FIS Nr. 830) zugleich die Kirchensteuergläubigerin. Das setzt voraus, dass für jeden Ort eine rechtlich eigenständige Kirchengemeinde zuständig ist. Für jeden Ort gibt es also eine universell ausgerichtete Kirchengemeinde. Hier sind getaufte Menschen zuerst Mitglied. Im Ergebnis muss deshalb immer mindestens eine Kirchengemeinde mit örtlicher Zuständigkeit bestehen – diese kann wiederum Trägerin weiterer, spezifisch ausgerichteter Kirchengemeinden sein.
(2) ¹ Kirchengemeinden, die nicht für ein bestimmtes Gebiet zuständig sind, können an die Merkmale und Interessen bestimmter Personengruppen, bestimmte Prägungen und Ausdrucksformen des Glaubens oder andere Bezüge anknüpfen. ² Sie sind als Körperschaften des öffentlichen oder des kirchlichen Rechts organisiert.			Kirchengemeinden ohne Gebiet ergänzen die kirchengemeindliche Landschaft. Dass Kirchengemeinden spezifisch an Merkmale und Interessen bestimmter Personengruppen, bestimmte Prägungen und Ausdrucksformen des Glaubens oder andere Bezüge anknüpfen können, ermöglicht, mehr Personen besser zu erreichen. Es ist nicht erforderlich, das bestehende System (Mitgliedschaft, Finanzverteilung) hierfür grundlegend umzugestalten. So bleibt es bei der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (FIS Nr. 101). Für Kirchengemeinden ohne Gebiet, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind, eröffnet sich die Möglichkeit der Umgemeindung (sogenannte „Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“). (Beispiel: Der Kirchenkreis erkennt einer internationalen Gemeinde den Status als

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
			Kirchengemeinde zu. Wird sie Körperschaft des öffentlichen Rechts, können sich Mitglieder im Wege der „Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“ von der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes in die internationale Gemeinde umgemeinden lassen. Sie sind dann ausschließlich Gemeindeglieder der internationalen Gemeinde. Wird sie hingegen Körperschaft des kirchlichen Rechts, so wird sie eine Mitgliederliste führen. Diese ist wichtig bspw. für die Wahlberechtigung bei den Wahlen zu ihrem Leitungsorgan, ändert aber nichts an der bestehenden Mitgliedschaft der Mitglieder in der Kirchengemeinde ihres jeweiligen Wohnsitzes.) Auch ist ein Eingriff in die Kirchensteuerverteilung nicht beabsichtigt. Nach der Kirchensteuerordnung (FIS Nr. 830), die auch für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche gilt, wird die Kirchensteuer als Ortskirchensteuer erhoben. Die Kirchensteuergläubigerschaft liegt also bei den Kirchengemeinden mit Gebiet. Es ist jedoch nicht so, dass aus der Kirchensteuergläubigerschaft unmittelbar die Kirchensteuerzuweisung folgt. Nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG, FIS Nr. 840) gibt es eine gemeinsame Kirchensteuerstelle (§ 4 FAG). Diese verteilt die Kirchensteuern nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG an die Kirchenkreise. Die Verteilung innerhalb des Kirchenkreises richtet sich gemäß § 6 FAG nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises, die als Verteilmaßstab entweder die Gemeindegliederzahl oder den Bedarf der Kirchengemeinden vorsehen kann.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
			Der Kirchenkreis ist das geeignete Forum zur Verständigung über die Finanzverteilung. Diese gehört zu den Fragen, die bei Gründung einer Kirchengemeinde nach Artikel 5 Absatz 2 zu regeln sind. So kann es sein, dass die Gemeinschaft die neue Kirchengemeinde aufgrund ihres Mehrwerts an der Finanzverteilung beteiligen. Es ist aber auch denkbar, die Gründung von der Selbstfinanzierung abhängig zu machen. Ein Anspruch auf Zuerkennung des Status als Kirchengemeinde besteht nach Artikel 5 Absatz 2 nicht.
Artikel 5 Gründung, Veränderung und Aufhebung von Kirchengemeinden			
(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags trägt der Kirchenkreis in seinem Bereich die Verantwortung für die aufeinander bezogene Gestaltung der kirchengemeindlichen Struktur nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.			Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gemeinsam und aufeinander bezogen unterwegs sind (vgl. Artikel 3 Nr. 2). Um die bestmögliche Struktur zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu erreichen, hat der Kirchenkreis daher eine Steuerungsfunktion. Sinnvoll ist, wenn Aufgabe, Kompetenz, Befugnis und Verantwortung zusammenkommen. Absatz 1 dient der Zuweisung und Klarstellung der Verantwortlichkeit. Was die damit verbundenen Befugnisse angeht, so verweist Absatz 1 auf das kirchliche Recht – insbesondere die nachfolgenden Absätze. Dabei fungiert der Kirchenkreis als maßgeblich gestaltender Akteur, während die Landeskirche ein inhaltliches Mitspracherecht unter gesamtkirchlichen Gesichtspunkten ausübt. Dies kann nur im Miteinander gelingen. Bewusst spricht die Kirchenordnung dem Kirchenkreis keine

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
			Befugnis zu, Kirchengemeinden gegen deren Willen umzugestalten (siehe Absatz 3). Kirchliches Leben entsteht in einer Vielfalt, die nicht immer gesteuert werden kann oder soll.
(2) ¹Der Kirchenkreis kann einer Gemeinde den Status als Kirchengemeinde zuerkennen, wenn die geistlichen und organisationalen Merkmale einer Kirchengemeinde vorliegen. ²Dies bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.			Die Initiative hierzu kann „von unten“ durch einzelne Gemeindeglieder oder „von oben“ durch den Kirchenkreis kommen. Sind die geistlichen und organisationalen Gemeindemerkmale erfüllt, so kann der Kirchenkreis den Status als Kirchengemeinde zuerkennen. Er muss dies jedoch nicht tun – siehe Absatz 1. Es handelt sich um eine freie Ermessensentscheidung. Kirchenkreise werden prüfen, ob die Gründung einer neuen Kirchengemeinde sich so auf die Struktur im Kirchenkreis auswirkt, dass die Auftragserfüllung mit ihr besser gelingt als ohne sie. Dabei spielen auch Ressourcenüberlegungen eine Rolle. Es stehen die verschiedenen Formen nach Artikel 3 und Artikel 4 zur Verfügung. Mitwirken können alle Mitglieder der EKD und Getaufte sowie Menschen, die die Ziele unterstützen. Der Aktivitätsraum sollte im Schwerpunkt auf dem Gebiet der EKvW sein. Zur Rolle der Landeskirche: Siehe Begründung zu Absatz 3. Indem „der Kirchenkreis“ benannt wird, bleibt bewusst offen, ob die Entscheidung im Kreissynodalvorstand oder in der Kreissynode getroffen wird. Im Abschnitt „Landeskirche“ soll geregelt werden, dass auch die Landeskirche selbst Kirchengemeinden

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
			einrichten kann. Das ist eine Möglichkeit, auf kirchenkreisübergreifende Bedarfe einzugehen.
(3) ¹Über die Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet im Einverständnis mit den betroffenen Presbyterien der Kirchenkreis. ²Dies bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. ³Bei Uneinigkeit zwischen Kirchenkreis und Presbyterien entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten.	Artikel 6 [Gebiet und Veränderung der Kirchengemeinde] (2) ¹Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden sowie über die Feststellung zweifelhafter Grenzen beschließt die Kirchenleitung. ²Die beteiligten Gemeindeglieder, Presbyterien und Kreissynodalvorstände sind vorher zu hören.		Sind die betroffenen Kirchengemeinden und der Kirchenkreis einverstanden, so liegt die Entscheidungsbefugnis beim Kirchenkreis. Kann keine Einigkeit zwischen den beteiligten Kirchengemeinden sowie dem Kirchenkreis hergestellt werden, so geht die Entscheidungskompetenz auf die Kirchenleitung über, wenn der Kirchenkreis sie einschaltet. Mit dem Genehmigungsvorbehalt der Landeskirche gebraucht die Kirchenordnung ein formales Instrument, das praktisch ein abgestimmtes und engagiertes Zusammenwirken bewirken soll. Ziel ist qualitätssichernder Dialog über die Struktur, die zur Auftragserfüllung am besten dienen kann. Die Perspektiven von Kirchenkreis (einschließlich Kirchengemeinden) und Landeskirche können sich dabei in sinnvoller Weise ergänzen. Die Landeskirche hat ein inhaltliches Mitspracherecht. Es geht um Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, deren Einheit sie zu wahren hat. Die Landeskirche verfügt über Expertise und Erfahrung in der Begleitung und Gestaltung solcher Prozesse. Entscheidungen über Körperschaften des öffentlichen Rechts können nur wirksam werden, wenn die Landeskirche die erforderlichen, ihr vorbehaltenen formalen Schritte vornimmt. Dazu zählen die Kommunikation mit der Landesregierung und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.
(4) Eine Kirchengemeinde soll nach Absatz 3 aufgehoben werden, wenn sie die geistlichen oder organisationalen Merkmale einer Kirchengemeinde nicht mehr erfüllt.			Das ist der Umkehrschluss aus Artikel 2 bis Artikel 4. „Soll“ bedeutet, dass dies im Regelfall umzusetzen ist, während bei außergewöhnlichen Umständen im Einzelfall von der Norm abgewichen werden kann.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
(5) ¹ Soweit es um Fragen der Vermögensauseinandersetzung geht, können die beteiligten Presbyterien die Kirchenleitung und gegen die Entscheidung der Kirchenleitung die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. ² Sie entscheidet endgültig.	Artikel 6 [Gebiet und Veränderung der Kirchengemeinde] (3) ¹ Wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die Kirchenleitung. ² Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung können die Presbyterien die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. ³ Sie entscheidet endgültig.		Der Absatz beschränkt die Zuständigkeit der Verwaltungskammer als Kirchengericht auf Finanzfragen.
Artikel 6 Geltung und Gestaltung von Regelungen			
¹ Die nachfolgenden Regelungen gelten für Kirchengemeinden in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts. ² Für Körperschaften kirchlichen Rechts gelten sie entsprechend, soweit sich nicht aus der konstituierenden Regelung etwas anderes ergibt.			Für Körperschaften des kirchlichen Rechts ergeben sich einige Besonderheiten. Es bestehen Leitungsorgane sowohl bei der Körperschaft kirchlichen Rechts als auch bei der Körperschaft öffentlichen Rechts, die die Trägerrolle innehat. Klarheit über die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten ist erforderlich. Im Regelfall wird die Körperschaft öffentlichen Rechts für die Aufgaben der Geschäftsführung (Artikel 7 Absatz 4) und die Körperschaft kirchlichen Rechts für die Gemeindegemeinschaft (Artikel 7 Absatz 3) zuständig sein. Die Aufgaben- und Verantwortungsverteilung wird unmittelbar bei der Gründung zu regeln sein. Entsprechende Geltung heißt, dass bei der Anwendung die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigt werden. Beispielsweise können sie nicht selbst im Rechtsverkehr auftreten, sondern allenfalls in Vertretung für ihren Träger.
Abschnitt II Das Presbyterium			
Artikel 7 Auftrag des Presbyteriums	Artikel 55 [Presbyterium]		Artikel 7 soll den Auftrag des Presbyteriums in geordneter und prägnanter Weise benennen und so zum Rollenverständnis beitragen. Er verzichtet darauf,

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	(1) ¹ Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. ² Im Presbyterium üben die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.		Einzelaufgaben aufzulisten. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Formulierung wurde bereits im Rahmen des Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetzes (KGLEG) erprobt.
(1) ¹ Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde.	(2) Das Presbyterium wirkt durch die Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.		
(2) ¹ Das Presbyterium verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort. ² Es stellt sicher, dass die Aufgaben der Gemeindearbeit und Aufgaben zur Geschäftsführung der Körperschaft, die sich arbeitsteilig aufeinander beziehen, erledigt werden.	Artikel 56 [Auftrag des Presbyteriums] Das Presbyterium hat folgende Aufgaben: a) Das Presbyterium wacht darüber, dass in der Gemeinde das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden; b) es achtet darauf, dass der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden; c) es ist darauf bedacht, dass der missionarische, diakonische und ökumenische Auftrag der Kirchengemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden;		
(3) Die Aufgaben zur Gemeindearbeit umfassen insbesondere: 1. Verkündigung (Dienst an Wort und Sakrament), Bildung und Gemeindeleben, 2. biografische Begleitung durch Amtshandlungen (Kasualien) und Seelsorge, 3. Aktivitäten im Umfeld der Gemeinde und in der Gesellschaft, einschließlich diakonischer Arbeit.	d) es sorgt für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend; e) es tröstet, ermahnt und warnt die Gemeindeglieder und geht insbesondere denen nach, die der Wortverkündigung und den Abendmahlsfeiern fernbleiben; f) es übt kirchliche Zucht; g) es beachtet bei seiner gesamten Arbeit die soziale Gliederung der Gemeinde;		
(4) Die Aufgaben zur Geschäftsführung der Körperschaft umfassen insbesondere die Bereiche: 1. Personal, 2. Finanzen, 3. Immobilien, 4. Organisation, 5. Rechtsvertretung.			Damit sind die Verwaltungsaufgaben gemeint. Eine Körperschaft kirchlichen Rechts, die diese Regelung „entsprechend“ anwendet, muss wissen und verstehen, wer diese Themen für sie leitet/führt. Personal meint ehrenamtliche und berufliche Mitarbeit.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	h) es nimmt sich der Armen und Hilfsbedürftigen an; i) es leitet und verwaltet die Kirchengemeinde. Artikel 57 [Aufgaben des Presbyteriums] Die Aufgaben des Presbyteriums beinhalten im Einzelnen: a) Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit; b) es sorgt im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten dafür, dass der Gottesdienst, die Seelsorge, die Unterweisung der Jugend und die Amtshandlungen ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn eine Pfarrstelle frei wird oder der pfarramtliche Dienst aus anderen Gründen nicht geschieht; c) es trägt die Verantwortung für den kirchlichen Unterricht; d) es beschließt über die Zulassung zum heiligen Abendmahl; e) es trägt Sorge für die Heiligung des Sonntags; f) es setzt die Zeit und die Zahl der Gottesdienste fest und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der guten Ordnung im Gottesdienst; g) es fördert die Kirchenmusik, insbesondere die Pflege des Gemeindegesanges; h) es sorgt für die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten;		

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	i) es trägt Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume und die Pflege der kirchlichen Geräte; j) es unterstützt die Pfarrerinnen und Pfarrer bei den Hausbesuchen; k) es ist verantwortlich für den Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen; l) es wahrt die kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen; m) es trägt Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie; n) es pflegt kirchliche Sitte; o) es stellt die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und übt die Dienstaufsicht aus; p) es beauftragt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; q) es verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung; r) es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.		
[Mitglieder]			
Artikel 8 Mitglieder des Presbyteriums			Der Abschnitt zur Besetzung des Presbyteriums ist so gestaltet, dass eine nahtlose Fortsetzung des bisherigen Systems möglich, aber nicht zwingend ist. Er bietet eine bewusst weite Flexibilität. Dies ist erforderlich, um perspektivisch auf veränderte personelle Ressourcen, weiterentwickelnde Formen von Beruflichkeit und unterschiedliche Kontexte reagieren zu können.
(1) Das Presbyterium besteht aus 1. gewählten Mitgliedern nach Artikel 11,	Artikel 58 [Presbyteriumsmitglieder]		Keine Mitgliedschaft von Amts wegen. Funktionale Nachfolge: Mitgliedschaft der Berufenen nach Nr. 2 ohne Ablehnungsmöglichkeit (siehe Artikel 12).

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
2. berufenen Ordinierten oder anderen Mitgliedern eines Interprofessionellen Pastoralteams, die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragt sind, nach Artikel 12, 3. berufenen jungen Mitgliedern nach Artikel 13, 4. zur Nachbesetzung berufenen Mitgliedern nach Artikel 32.	(1) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. (2) Wer für mehrere Kirchengemeinden zur Pfarrerin oder zum Pfarrer bestellt ist, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Kirchengemeinden. (3) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter und der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.		Die „Ordinierten, die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragt sind“, sind aktuell die Pfarrpersonen, die eine Pfarrstelle innehaben. Dies ist über das Pfarrstellenbesetzungsgesetz geregelt. Aktuell ist keine Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes beabsichtigt. Die Kirchenordnung setzt dieses Modell jedoch nicht voraus. Sollte in Zukunft eine Änderung erforderlich werden, so würde diese dadurch vereinfacht. Anwendungsfälle sind nach dem Kirchenkreiserprobungsgesetz bereits absehbar.
(2) ¹Das Presbyterium beschließt die Zahl seiner Mitglieder für die nächste Amtsperiode. ²Dabei bestimmt es 1. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und 2. die Zahl der zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Ordinierten oder anderen Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams, die ins Presbyterium zu berufen sind.	Artikel 40 [Stellenzahl der Presbyterinnen und Presbyter] (1) ¹Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt a) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1.000 Gemeindegliedern mindestens vier, b) in Kirchengemeinden mit mehr als 1.000 bis 4.000 Gemeindegliedern mindestens sechs, c) in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern mindestens acht. ²In Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4.000 Gemeindeglieder um mindestens zwei. (2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen. (3) ¹Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und		Keine Mindestgröße in Abhängigkeit von der Zahl der Gemeindeglieder mehr (Artikel 38 KO). Dafür gibt es Mindestzahlen. Nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 müssen mindestens drei Plätze für zu wählende Mitglieder eingerichtet werden. Nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 muss mindestens ein Platz für Ordinierte bzw. IPT-ler vorgesehen sein, wovon ausnahmsweise der KSV befreien kann. Die Festlegung der Mitgliederzahl erfolgt eigenverantwortlich durch das Presbyterium ohne Eingriffsmöglichkeit oder Genehmigungsvorbehalt durch andere.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	Presbyter beschließen. ² Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. ³ Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens vorliegen. ⁴ Absatz 1 bleibt unberührt.		
(3) Die Zahl von Ordinierten und Mitgliedern eines Interprofessionellen Pastoralteams darf zusammen nicht größer sein als die Zahl der übrigen Mitglieder des Presbyteriums.			Die Vorschrift sichert den Einfluss nicht-beruflicher Kräfte in der Leitung ab. Sie ist bei der Festlegung der Anzahl der jeweiligen Plätze zu berücksichtigen. Erfasst werden auch Personen, die nicht zum Dienst in der jeweiligen Kirchengemeinde beauftragt sind. Ändert sich das Verhältnis im Laufe der Amtsperiode, etwa durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern, so greift Artikel 33 Absatz 2.
Artikel 9 Wahl			
(1) ¹ Die Mitglieder der Kirchengemeinde wählen die zu wählenden Presbyteriumsmitglieder. ² Die Anzahl der gewählten Presbyteriumsmitglieder beträgt mindestens drei.			Dies bedeutet eine Abkehr von dem System, Mindest-Mitgliederzahlen für das Presbyterium in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl zu regeln. Höchstzahlen waren ohnehin nicht vorgesehen. Eine Anzahl von nur drei gewählten Presbyterinnen oder Presbytern ist nicht als Standardfall oder Empfehlung zu verstehen. Es kann aber Fälle geben, in denen dies ausreicht, etwa wenn es umfassende Arbeitsformate neben dem Presbyterium gibt. Das Presbyterium ist kein Parlament, in dem es auf ausgewogene Repräsentanz bestimmter Gruppen ankommt. Entscheidend ist eine wirkungsvolle Arbeitsweise.
(2) ¹ Die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums wird durch Kirchengesetz geregelt. ² Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 vorsehen.	Artikel 41 [Wahl und Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter] (2) ¹ Die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter wird durch Kirchengesetz geregelt. ² Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1, insbesondere bei einer Neubildung des Presbyteriums oder einer Veränderung der Zahl		Satz 2 wie Artikel 39 II 2 KO (Fall verkürzter Amtszeit des individuellen Presbyteriums, das innerhalb der laufenden Amtsperiode gewählt wird, aber in den Rhythmus der westf. Amtsperiode hineingehört)

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter vorsehen.		
Artikel 10 Berufung von Ordinierten oder Mitgliedern eines Interprofessionellen Teams			Nach Artikel 16 haben all diese Personen das Recht, mit beratender Stimme im Presbyterium anwesend zu sein. Die Mitgliedschaft ist jedoch nicht mehr automatisch mit einer Pfarrstelle verbunden. Das Presbyterium entscheidet, ob es Plätze für alle Pfarrpersonen vorsieht.
(1) ¹Die Anzahl der Presbyteriumsplätze für Ordinierte oder andere Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams, die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragt sind, beträgt mindestens eins. ²Mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium 1. darauf verzichten, Presbyteriumsplätze für berufene Ordinierte oder andere Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams vorzusehen, 2. während der Amtsperiode frei gewordene Plätze für diese Mitglieder aufheben oder 3. während der Amtsperiode zusätzliche Plätze für diese Mitglieder einrichten, wenn eine veränderte Situation dies erfordert.	Artikel 20 [Auftrag und Verantwortung der Pfarrerrinnen und Pfarrer] (2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Presbyterinnen und Presbytern zu leiten. ²Sie sind Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen.		Die Vorschrift soll Fachlichkeit im Presbyterium gewährleisten und zugleich Werkzeuge zur Reaktion auf sich verändernde Personalsituationen bereithalten.
(2) Sind für die Kirchengemeinde weniger oder genauso viele Ordinierte oder andere Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams zuständig, wie Presbyteriumsplätze für sie zu besetzen sind, gelten diese Personen kraft Gesetzes als berufen.			
(3) ¹ Sind für die Kirchengemeinde mehr Ordinierte oder andere Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams zuständig, als Presbyteriumsplätze für sie zu besetzen sind, so stellen diese Personen untereinander das Einvernehmen darüber her, wer Presbyteriumsmitglied wird. ² Dies teilen sie dem			

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
Presbyterium vor der Amtseinführung des neu gewählten Presbyteriums mit. ³Erfolgt keine Mitteilung, so erfolgt die Berufung durch die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums nach deren Amtseinführung. ⁴Wer berufen wird, kann die Berufung nicht ablehnen, es sei denn, der Kreissynodalvorstand befreit die betreffende Person hiervon.			
Artikel 11 Berufung junger Mitglieder	Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG) § 2		
¹Das Presbyterium beruft im Benehmen mit der Evangelischen Jugend der Kirchengemeinde zusätzlich ein oder zwei wählbare Mitglieder. ²Diese müssen bei Amtsantritt mindestens 18 Jahre alt, aber noch nicht 27 Jahre alt sein. ³Mit der Berufung erhöht sich der Mitgliederbestand des Presbyteriums entsprechend. ⁴Von der Berufung kann abgesehen werden, wenn das Presbyterium bereits mindestens zwei Mitglieder hat, die bei ihrer Amtseinführung noch nicht 27 Jahre alt waren.	Berufung junger Mitglieder des Presbyteriums (1) ¹Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. ²Unter denselben Voraussetzungen kann eine zweite Person berufen werden. ³Solange Presbyterinnen oder Presbyter nach diesem Gesetz berufen sind, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung entsprechend ihrer Anzahl. (2) ¹Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. ²Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu. (3) Für die Amtseinführung der berufenen Presbyterinnen und Presbyter gilt § 30 Absatz 1 bis 3 Kirchenwahlgesetz entsprechend. (4) ¹Nach dieser Vorschrift berufene Presbyterinnen und Presbyter verfügen über die		Der Artikel übernimmt im Wesentlichen die Regelung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG). Er stellt klar: Alle Presbyterien müssen verbindlich mindestens ein junges Mitglied berufen. Außerdem wird ein Ausnahmetatbestand geschaffen: Sind schon zwei oder mehr junge Mitglieder im Presbyterium, so darf man weitere berufen, muss aber nicht. Die Presbyterien sind verpflichtet, ernstlich nach geeigneten jungen Menschen zu suchen und, sollte sich niemand finden, dies zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu versuchen.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Presbyterinnen und Presbyter. ²Ihre Amtszeit endet zeitgleich mit der Amtszeit der gewählten Presbyterinnen und Presbyter ihres Presbyteriums. (5) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 40 und Artikel 58 Kirchenordnung ab. § 7 Obere Altersgrenze Wenn ein nach §§ 2 bis 6 bestimmtes Mitglied eines Leitungsorgans während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, bleibt es bis zum Ende der Amtszeit im Amt.		
Artikel 12 Voraussetzungen für die Presbyteriumsmitgliedschaft			
(1) ¹Wählbar und berufungsfähig als Mitglieder des Presbyteriums sind alle Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, die bei der Amtseinführung mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.	Artikel 36 [Befähigung zum Amt] (1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (3) Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen.		Die Norm hat nachbarschaftliche Bezüge im Blick, die auch mal über eine Landeskirchengrenze hinweg bestehen können.
(2) ¹Nicht wählbar und berufungsfähig sind Personen, für die bei Amtsübertragung ein Entlassungsgrund vorläge. ²Wer aus einem kirchlichen Leitungsorgan entlassen wurde, ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen wählbar und berufungsfähig, wenn der Grund nicht fortwirkt und nicht zu erwarten ist, dass er erneut auftritt. ³In Streitfällen über die Wählbarkeit entscheidet der Kreissynodalvorstand abschließend.			Beachtlich sind alle Entlassungsgründe nach Artikel 32 Absatz 1 mit Ausnahme der Amtspflichtverletzung – wer noch kein Amt hat, kann auch keine Amtspflicht verletzen. Kein direkter Verweis auf Artikel 32, weil dieser nicht abschließend ist – vgl. § 5 KGSsG. „Unbeschadet anderslautender Bestimmungen“ zur Klarstellung, dass § 5 KGSsG nicht unterlaufen wird.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
Artikel 13 Zugangsbeschränkungen			
(1) Eheleute, Eltern und Kinder sowie Großeltern und Enkel können nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Presbyteriums sein.	Artikel 38 [Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen] (1) ¹ Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. ² Bei Mitgliedern, die dem Presbyterium kraft Amtes angehören, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.		Eingetragene Lebenspartner sind hier auch gemeint; Analogie zu „Eheleuten“. Es sind weniger Unvereinbarkeiten als zuvor aufgeführt. Vergleichbare Normen sind noch offener. So beschränkt etwa § 5 Leitungs- und Wahlgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden die Unvereinbarkeit auf Eheleute sowie Eltern und Kinder.
(2) ¹ Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei der Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder kirchlichen Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht Mitglieder des Presbyteriums dieser Kirchengemeinde sein. ² Dies gilt nicht für die nach Artikel 10 Berufenen. ³ Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.	Artikel 39 [Zugangsbeschränkungen aus beruflichen Gründen] ¹ Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder kirchlichen Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. ² Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.		Der Grund liegt in den jeweiligen Rollenkollisionen.
(3) ¹ Ordinierte ohne Zuständigkeit für die Kirchengemeinde können dem Presbyterium nicht angehören. ² Über Ausnahmen entscheidet der Kreissynodalvorstand.	Kirchenwahlgesetz (KWG) § 2 Wählbarkeit (2) ¹ Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann ordinierten Gemeindegliedern nicht übertragen werden. ² Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst stehen. ³ Das Landeskirchenamt kann in besonders		Die Regelung hat den Zweck, ein Instrument zur Reaktion auf personelle (Mangel-) Konstellationen zu schaffen. In bestimmten Situationen kann es eine Hilfe sein, wenn sich beispielsweise Ordinierte im Ruhestand oder in Funktionen jenseits einer Kirchengemeinde zur Mitwirkung in einem Presbyterium bereit erklären. Artikel 12 Absatz 1 ermöglicht dies auch in Kirchengemeinden, in denen sie selbst nicht Mitglied sind. Es ist ihnen dann

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.		möglich, sich zur Wahl zu stellen oder nachberufen zu lassen. Die Entscheidung liegt beim Kreissynodalvorstand, der die Chancen und Risiken im Einzelfall sorgsam in den Blick nehmen wird. Risiken sind u.a. mögliche Autoritäts- und Zuständigkeitskonflikte mit den jeweils zuständigen Ordinierten sowie persönliche Befangenheiten – man denke etwa an den zu vermeidenden Fall des Amtsvorgängers in der eigenen Kirchengemeinde. Die Mitwirkung Ordinierte ohne Zuständigkeit in einem Presbyterium ist daher als Ausnahme ausgestaltet.
	Artikel 38 [Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen] (2) Werden Personen nach Absatz 1 Satz 1 bei Wahlen zum Presbyterium zugleich gewählt, tritt diejenige in das Presbyterium ein, die die meisten Stimmen erhalten hat. (3) Wird bei einer Pfarrwahl eine Person gewählt, die mit einer Presbyterin oder einem Presbyter verheiratet oder nach Absatz 1 Satz 1 verwandt oder verschwägert ist, scheidet die Presbyterin oder der Presbyter mit dem Zeitpunkt des Dienstantrittes der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.		Ins Kirchenwahlgesetz (aufgrund Detaillierungsgrad): (4) ¹ Werden bei einer Kirchenwahl Personen nach Absatz 1 zugleich gewählt, tritt diejenige ins Presbyterium ein, die die meisten Stimmen erhalten hat. ² Bei Stimmengleichheit oder Wahlfiktion entscheidet das Los. ³ Wird eine Person nach Artikel 10 berufen, die mit einem gewählten Mitglied des Presbyteriums nach Absatz 1 verbunden ist, scheidet das gewählte Mitglied aus dem Presbyterium aus. ⁴ Wer mit einem Presbyteriumsmitglied nach Absatz 1 verbunden ist, kann nicht nach Artikel 11 berufen werden.
Artikel 14 Amtszeit und Amtseinführung			
(1) ¹ Die Amtszeit der Presbyterien beträgt vier Jahre. ² Die ausscheidenden Mitglieder des Presbyteriums bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder oder von Bevollmächtigten im Amt. ³ Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.	Artikel 41 [Wahl und Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter] (1) ¹Die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter beträgt vier Jahre. ²Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer		Die Amtsperiode ist eine allgemeine und bezieht sich nicht auf das einzelne Presbyterium. Nach Artikel 35 Absatz 5 werden Bevollmächtigte eingesetzt, wenn nach der Wahl kein Presbyterium zustande kommt.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt. ³ Wiederwahl ist zulässig.		
(2) ¹Presbyteriumsmitglieder legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab: ²„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. ³ Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“	Artikel 36 [Befähigung zum Amt] (2) ¹Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab: ²„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. ³ Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“		
Artikel 15 Pflichten der Mitglieder des Presbyteriums, Unentgeltlichkeit			
(1) Die Mitglieder des Presbyteriums haben zur Erfüllung der Pflichten des Presbyteriums nach Artikel 7 aktiv, verlässlich und kollegial beizutragen sowie die weiteren Pflichten zu beachten, die sich aus dem kirchlichen Recht ergeben.	Artikel 35 [Presbyterinnen und Presbyter] ¹Presbyterinnen und Presbyter sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern und Pfarrerinnen zu leiten. ²Sie sollen den Pfarrern und Pfarrerinnen in der Führung ihres Amtes beistehen. ³Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten.		Siehe auch Artikel 32 aktiv: - Sitzungsteilnahme - Bereitschaft, Aufgaben über Sitzungsteilnahme hinaus wahrzunehmen (aber nicht: alle angetragenen Aufgaben wahrnehmen zu müssen) verlässlich: - kein unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen - übertragene Aufgaben werden erledigt - dies geschieht ordnungsgemäß kollegial:

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
			- erforderliche Absprachen werden getroffen und eingehalten - Lösungsorientierung (vgl. Einmütigkeit) Beispiele für weitere Pflichten: - Verschwiegenheit (Artikel 23 Absatz 3) - Offenlegung eigener Befangenheit (Artikel 25) - Beachtung der Verhaltensgebote und -verbote des KGSsG - Loyalität und Wohlverhalten nach Artikel 32
(2) Presbyterinnen und Presbyter, die nicht nach Artikel 10 berufen sind, verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.	Artikel 37 [Unentgeltlichkeit] Presbyterinnen und Presbyter verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.		
Artikel 16 Anwesenheit weiterer Personen im Presbyterium	Artikel 59 [Beratende Teilnahme in den Presbyteriumssitzungen]		
(1) Das Presbyterium kann zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen oder ständig beratende Mitglieder benennen.	(1) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in einer Kirchengemeinde können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.		
(2) Mit beratender Stimme nehmen auf Bitten des Vorsitzes an einzelnen Sitzungen oder auf Bitten des Presbyteriums an allen seinen Sitzungen teil:	(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist, mit beratender Stimme teil.		Diese Personen nehmen auf Wunsch des Presbyteriums bzw. für einzelne Sitzungen des Vorsitzes teil.
a) Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Dienst in der Kirchengemeinde übertragen worden ist und	(3) Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen worden ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.		
b) Die Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams in der Kirchengemeinde.			
(3) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen:			Diese Personen können auf eigenen Wunsch teilnehmen.
			Es handelt sich dabei auch um Personen in einer aufsichtlichen Rolle. Kirchengemeinden sind Teil der

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	(4) Superintendentinnen und Superintendenten, für die eine Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet und denen der Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen worden ist, können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.		Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Landeskirche – die Gemeinschaft versteckt sich nicht voreinander.
a) die Personen nach Absatz 2 sowie	Artikel 68 [Einbeziehung von kirchenaufsichtlich tätigen Personen in die Presbyteriumssitzung] ¹Die Präses oder der Präses, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie die Superintendentin oder der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. ²Auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.		
b) die oder der Präses			
c) die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises			
d) Personen, die von der Kirchenleitung, dem Landeskirchenamt oder dem Kreissynodalvorstand hierzu beauftragt wurden.			
[besondere Rollen im Presbyterium]			
Artikel 17 Vorsitz	Artikel 63 [Vorsitz im Presbyterium]		
(1) ¹ Das Presbyterium wählt Vorsitz und Stellvertretung aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode, sofern es nicht eine andere Amtszeit festlegt. ² Diese Amtszeiten enden mit der Amtsübernahme einer Nachfolge, der Einführung eines neuen Presbyteriums, durch Beschluss des Presbyteriums oder durch Amtsniederlegung nach Absatz 3. ³ Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.	(1) ¹ Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. „Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit. ³ Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter. ⁴ Wiederwahl ist zulässig. ⁵ Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.		Also kein Amtszeitende durch Zeitablauf

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
(2) ¹ Die Niederlegung des Vorsitzes ist der Superintendentin oder dem Superintendenten in Textform mitzuteilen. ² Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam.	(2) ¹ Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt. ² Das Gleiche gilt für die Stellvertretung. (3) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.		Der Textform genügen alle speicherbaren Nachrichten, beispielsweise Briefe, E-Mails oder Textnachrichten. Ein eigenhändig unterschriebenes Papier wie bei der Schriftform ist nicht erforderlich.
(3) ¹ Die berufenen Ordinierten oder Mitglieder eines Interprofessionellen Teams sind verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen. ² Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon befreien. ³ Sie können den Vorsitz abweichend von Absatz 2 nicht niederlegen.	(4) ¹ Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen. ² Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.		
(4) Der Kirchenkreis bietet den Vorsitzenden regelmäßig die Teilnahme an Vorsitzendenkonferenzen an, sofern er ihre Information und Zurüstung nicht in anderer Weise gewährleistet.			Während früher der Presbyteriumsvorsitz standardmäßig bei der Pfarrperson lag, gibt es mittlerweile sehr viele ehrenamtliche Vorsitzende. Deren Anbindung an die kirchliche „Institution“ in Form von verlässlichem Informationsfluss und regelmäßiger Aus- und Weiterbildung ist ein relevanter Bedarf. Es gibt für sie bisher kein Gegenstück zu den Pfarrkonferenzen, die diese Funktion für das Pfarrpersonal erfüllen. Die Norm sieht Konferenzen für die Vorsitzenden als Auffanglösung vor, sofern im Kirchenkreis kein ähnlich wirkungsvolles Instrument etabliert wird. Insofern ist hier also Entwicklungsoffenheit angelegt. Möglich ist auch, die Vorsitzenden zu den Pfarrkonferenzen mit einzuladen.
Artikel 18 Aufgaben der oder des Vorsitzenden	Artikel 71 [Aufgaben der oder des Vorsitzenden]		
(1) ¹ Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde.	(1) ¹ Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde. ² Dazu gehört unter anderem die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher und die Sorge für die		

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, die den Zustand und das Vermögen der Kirchengemeinde betreffen.		
(2) ¹ Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. ² Soweit diese den Arbeitsbereich einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters berühren, geschieht dies im Einvernehmen mit ihnen. ³ Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. ⁴ Das Presbyterium kann den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister übertragen.	(2) ¹ Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. ² Soweit diese den Arbeitsbereich einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters berühren, geschieht dies im Einvernehmen mit ihnen. ³ Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. ⁴ Das Presbyterium kann den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister übertragen. ⁵ In diesem Fall ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich.		
(3) ¹ In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. ² Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ³ Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters wirksam.	(3) ¹ In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. ² Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ³ Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters wirksam.		
(4) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Presbyteriums.			
Artikel 19 Besondere Dienste im Presbyterium			
Das Presbyterium kann einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern besondere Dienste übertragen.	Artikel 60 [Besondere Dienste im Presbyterium]		

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	(1) Das Presbyterium kann einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern besondere Dienste übertragen und ihnen Bezirke zuweisen, in denen sie insbesondere den Besuchsdienst wahrnehmen. (2) ¹Das Presbyterium kann einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern den diakonischen Dienst übertragen. ²Diese nehmen die Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Gemeindegliedern durch persönliche Besuche und durch Verteilung der vom Presbyterium bewilligten Unterstützungen wahr. ³Ihnen kann die Verwaltung der Diakoniekasse übertragen werden. (3) Das Presbyterium soll in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken für jeden Pfarrbezirk einzelne oder mehrere gewählte Mitglieder bestimmen, denen in Gemeinschaft mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirkes übertragen wird. Artikel 62 [Bindung der besonderen Dienste an die Amtszeit des Presbyteriums] ¹Die Übertragung aller besonderen Dienste im Presbyterium erfolgt widerruflich für die Zeit bis zur Einführung nach den nächsten turnusmäßigen Wahlen zum Presbyterium. ²Eine erneute Übertragung ist zulässig.		
Artikel 20 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister	Artikel 61 [Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters]		
¹Das Presbyterium kann einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters übertragen. ²Kirchmeister betreuen bestimmte Aufgaben der Geschäftsführung nach Artikel 7	(1) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters.		Kirchmeisterinnen und Kirchmeister sind ein Segen für die Kirchengemeinde. Das Amt ist eine sehr bewährte Form von verbindlicher Verantwortungszuschreibung und Arbeitsteilung.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
Absatz 4 und bereiten die erforderlichen Beschlüsse vor.	(2) ¹ Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben die Aufgabe, die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und anderes Vermögen der Kirchengemeinde zu führen. ² Sind Bauten, Wiederherstellungen oder Neubeschaffungen nötig, haben sie beim Presbyterium entsprechende Anträge zu stellen. ³ Sie beaufsichtigen das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung. ⁴ Sollen sie dieses selbst führen, weil keine geeignete Kraft zur Verfügung steht, darf es nur mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes geschehen.		
[Beschlussfindung]			
Artikel 21 Einmütigkeit			
Die Mitglieder des Presbyteriums streben gemeinsam tragfähige Entscheidungen an, indem sie die Positionen anderer Mitglieder zu verstehen versuchen, eigene Standpunkte hinterfragen und die getroffenen Entscheidungen gemeinsam vertreten.	Artikel 66 [Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen im Presbyterium] (1) Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.		Einmütigkeit ist ein bewährter Mechanismus der verantwortungsvollen Konfliktbewältigung, nicht aber der Konfliktverhinderung, des Ausweichens oder gar – auch das kommt leider vor – ein Druckmittel. Sie zielt auf tragfähige, im Gremium verankerte Entscheidungen. Gegenpositionen werden nicht übergangen, sondern bearbeitet.
Artikel 22 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Presbyteriums	Artikel 64 [Einberufung und Beschlussfähigkeit des Presbyteriums]		
(1) ¹ Die oder der Vorsitzende beruft das Presbyterium in der Regel einmal im Monat ein. ² Das Presbyterium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.	(1) ¹ Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. ² Das Presbyterium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.		
(2) ¹ Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder anwesend	(2) ¹ Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. ² Ist das nicht		Die Beschlussfähigkeit knüpft an den tatsächlichen Mitgliederbestand an. Dauerhafte

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
sind. ²Ist das nicht der Fall, ist dies im Protokollbuch festzustellen. ³Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt. ⁴Die Vorschrift des Artikel 8 Absatz 3 hat keine Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit.	der Fall, ist dies im Protokollbuch festzustellen. ³Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt. (3) ¹Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich oder in Textform; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. ²Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt. (4) ¹In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. ²In diesem Fall ist das Presbyterium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten ist. ³Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.		Beschlussunfähigkeit tritt nach Artikel 35 Absatz 1 nur dann ein, wenn die Mitgliederzahl unter drei fällt.
Artikel 23 Öffentlichkeit, Information und Verschwiegenheit	Artikel 65 [Form der Presbyteriumssitzungen, Pflicht zur Verschwiegenheit]		Der Artikel verfolgt das Ziel, die jeweils berechtigten Anliegen der Transparenz und der Vertraulichkeit in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.
(1) ¹Die Sitzungen des Presbyteriums sind in der Regel nicht öffentlich. ²Das Presbyterium kann einzelne Sitzungen öffentlich abhalten.	(1) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Presbyteriums. ²Es ist darauf zu achten, dass Ordnung und Würde gewahrt werden und dass nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche willen behandelt werden müssen.		Es liegt im Ermessen des Presbyteriums, wie eine öffentliche Sitzung in angemessener Weise geschehen kann – das Ermessen kennt Grenze, weil es selbstverständlich Themen gibt, die nicht in der Öffentlichkeit verhandelt werden dürfen.
(2) Das Presbyterium informiert die Gemeindeglieder über seine Arbeit.	(2) Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. (3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.		Es liegt im Ermessen des Presbyteriums, wie dies in angemessener Weise geschehen kann. Auch im Zusammenspiel mit Absatz 3 empfiehlt sich eine überlegte und abgestimmte Kommunikation.
(3) Die Mitglieder des Presbyteriums und seiner Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach	(4) Die Mitglieder des Presbyteriums und seiner Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach		

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren.	Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren.		
Artikel 24 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen	Artikel 66 [Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen im Presbyterium]		
(1) ¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(2) ¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.		Es handelt sich um ein entscheidungsfreudiges Modell: Entscheidungen kommen etwa auch zustande, wenn die Mehrheit sich enthält.
(2) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.		Textform haben alle speicherbaren Nachrichten, beispielsweise Briefe, E-Mails oder Textnachrichten. Ein eigenhändig unterschriebenes Papier wie bei der Schriftform ist nicht erforderlich.
(3) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴ Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵ Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. ⁶ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(3) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴ Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵ Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. ⁶ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.		
Artikel 25 Mitwirkungsverbot bei Befangenheit	Artikel 67 [Mitwirkungsverbot im Presbyterium bei Befangenheit]		
¹ Wer bei dem Gegenstand einer Beschlussfassung befangen ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. ² Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.	¹ Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. ² Die Beachtung dieser		Hier ist zugleich die Pflicht des einzelnen Presbyteriumsmitglieds verankert, eigene Befangenheiten offenzulegen.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.		
Artikel 26 Verhandlungsniederschrift und Beschlussausfertigung	Artikel 69 [Niederschrift der Verhandlungen des Presbyteriums]		
(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält.	(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält.		
(2) Die Niederschrift wird noch während der Sitzung oder spätestens in der nächsten Sitzung von allen anwesenden Mitgliedern geprüft und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und einem gewählten Mitglied des Presbyteriums unterzeichnet.	(2) Die Niederschrift wird noch während der Sitzung oder spätestens in der nächsten Sitzung von allen anwesenden Mitgliedern geprüft und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und einem gewählten Mitglied des Presbyteriums unterzeichnet.		
(3) Die Niederschriften sind nicht öffentlich.	(3) Die Niederschriften sind nicht öffentlich.		Es gibt also keinen Anspruch einzelner Gemeindeglieder auf Einsicht in die Protokolle. Es gibt jedoch einen Anspruch des Kirchenkreises und der Landeskirche auf Einsicht in die Protokolle. Dieser ergibt sich aus § 15 Absatz 1 Verwaltungsorganisationsgesetz (FIS Nr. 80), der die Befugnisse der Aufsicht regelt. Die Kirchengemeinde hat die Protokolle also auf Verlangen beispielsweise an die Superintendentin oder den Superintendenten herauszugeben. Vgl. auch Artikel 16 Absatz 3 einschließlich seiner Begründung.
(4) Ausfertigungen der Beschlüsse des Presbyteriums sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.	Artikel 70 [Beschlussausfertigung und Vertretung im Rechtsverkehr]		

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	(1) Ausfertigungen der Beschlüsse des Presbyteriums sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.		
Artikel 27 Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr			
(1) ¹Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. ²Es wird vertreten durch das vorsitzende Mitglied. ³Notarielle Erklärungen werden für die Kirchengemeinde durch die Unterschriften des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds unter Beifügung des Siegels der Kirchengemeinde abgegeben.	Artikel 70 [Beschlussausfertigung und Vertretung im Rechtsverkehr] (2) ¹Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. ²Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.		Der Entwurf vereinfacht die Rechtsvertretung in einer Weise, wie es ähnlich etwa die Landeskirchen Hannover und Württemberg handhaben. Es handelt sich um eine Abwägung, welcher Aufwand zur Minimierung welches Risikos gerechtfertigt ist. Beim Missbrauch der Außenvertretungsbefugnis greift die Haftung nach § 5 Abs. 3 VwOrgG. Allen rechtsgeschäftlichen Erklärungen, auch Vollmachten, kann zusätzlich das Siegel der Kirchengemeinde beigelegt werden. Das hat nach § 6 Siegelordnung (FIS Nr. 880) und § 415 ZPO keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts, kann aber die praktische Akzeptanz gesiegelter Schriftstücke erhöhen Fallen Vorsitz und Stellvertretung aus, muss das Presbyterium aktiv werden und jemanden bevollmächtigen.
(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten durch Beschluss oder Auftrag der oder des Vorsitzenden als auf die zur Ausführung ermächtigte Person übertragen.			In § 12 VwOrgG: „Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineaufgaben anzusehen, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllen: 1. geringe wirtschaftliche Bedeutung, 2. regelmäßiges Vorkommen, 3. Festlegung im Haushaltsplan oder 4. Ablauf gemäß standardisierter Verfahren und Regelungen, insbesondere Richtlinien oder Tarifen.“

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
Artikel 28 Satzungen	Artikel 77 [Satzungen der Kirchengemeinde]		
(1) Das Presbyterium kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen der Kirchengemeinde regeln.	(1) Das Presbyterium kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen der Kirchengemeinde regeln.		Satzungen sind der rechtlich solideste, aber nicht der einzige Weg, um die eigenen Angelegenheiten zu regeln.
(2) ¹ Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. ² Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³ Vor der Genehmigung ist der Kreissynodalvorstand zu hören. ⁴ Die Satzungen sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.	(2) ¹ Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. ² Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³ Vor der Genehmigung ist der Kreissynodalvorstand zu hören. ⁴ Die Satzungen sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.		
[Arbeitsformate in Kirchengemeinden]			
Artikel 29 Gestaltung von Arbeitsformaten			
¹ Das Presbyterium gestaltet die Arbeitsformate in der Kirchengemeinde. ² Es trägt auch nach einer Delegation von Aufgaben die Verantwortung für eine gelingende Organisation und die Erledigung der Aufgaben.	Artikel 72 [Gemeindebeirat] (1) ¹ Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat berufen. ² Es ist dazu verpflichtet, wenn nicht in der Gemeinde Ausschüsse für besondere Aufgaben nach Artikel 73 gebildet sind oder die Arbeit der Gemeinde nach Artikel 74 gegliedert ist. ³ Die Berufung des Gemeindebeirates erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl. (2) Der Gemeindebeirat soll bei der Planung und Koordinierung der Gemeindearbeit, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindearbeit mitwirken.		Das Presbyterium darf also auch ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kirchenordnung bspw. einen „Gemeindebeirat“ einrichten oder zu „Gemeindeversammlungen“ einladen.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	(3) ¹Dem Gemeindebeirat sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Dienstgruppen und Gemeindekreisen mitarbeiten. ²Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. (4) ¹Der Gemeindebeirat versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden. ²Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium. ³Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt. (5) Die Kirchenleitung erlässt Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirates. Artikel 75 [Gemeindeversammlung, Bezirksversammlung] (1) ¹Das Presbyterium soll die zum heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder möglichst in jedem Jahr einmal zu einer Gemeindeversammlung einladen. ²In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und die Gesamtlage der Kirche berichtet. ³Die Gemeindeglieder können in der Versammlung Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. ⁴Das Presbyterium hat über diese Vorschläge zu beraten. ⁵Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter. (2) ¹In Kirchengemeinden mit mehreren Bezirken sollen nach Möglichkeit Bezirksversammlungen stattfinden. ²Für diese gilt Absatz 1 entsprechend.		

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
Artikel 30 Ausschüsse	Artikel 73 [Beratende Ausschüsse]		
(1) ¹Das Presbyterium kann zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Erledigung von zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bilden. ²Diese können dauerhaft oder befristet, beschließend oder beratend wirken. ³In Ausschüsse kann auch berufen werden, wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Presbyterium nicht erfüllt. ⁴Das Presbyterium trägt unbeschadet der Aufträge der Ausschüsse die Verantwortung für eine gelingende Organisation und die Erledigung der Aufgaben. ⁵Es regelt die Aufgaben, Befugnisse, Zusammensetzung, Leitung und Arbeitsweise seiner Ausschüsse. ⁶Dies geschieht durch Satzung, wenn ein Ausschuss 1. auf Dauer eingerichtet wird und 2. über die Verwendung eines wirtschaftlich nicht unerheblichen Budgets entscheiden darf. ⁶Sofern keine abweichende Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen für das Presbyterium entsprechend für die Ausschussarbeit.	¹Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. ²Die Ausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. ³Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden. Artikel 74 [Bezirks- und Fachausschüsse, geschäftsführender Ausschuss] (1) In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium die Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gliedern und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirksausschüsse und Fachausschüsse bilden. (2) ¹Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. ²Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. ³Im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, sollen in die Bezirksausschüsse berufen werden. ⁴Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch Satzung geregelt. (3) ¹Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer		Satz 6 regelt, in welchen Fällen eine Satzungspflicht besteht. Für die Satzung greift Artikel 28. Alle Ausschüsse, die nicht unter Satz 6 fallen, können durch Satzung, aber auch in anderer Weise eingerichtet werden.
(2) ¹Das Presbyterium kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. ²Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch eine Satzung geregelt.	⁴Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch Satzung geregelt. (3) ¹Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer		

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
	Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. ²In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch Satzung geregelt. (4) ¹In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. ²Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. ³Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Satzung geregelt.		
[Vorzeitiges Amtszeitende von Mitgliedern und Presbyterium]			
Artikel 31 Amtsniederlegung, Ruhenlassen,			
(1) ¹Mitglieder des Presbyteriums können ihr Amt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorsitz des Presbyteriums in Textform niederlegen. ²Vorsitzende tun dies durch Erklärung gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten. ³Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet einen Monat nach Zugang der Erklärung. ⁴Berufene Ordinierte oder Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams können ihre Entlassung aus dem Presbyterium beim Kreissynodalvorstand	Artikel 42 [Vorzeitiges Ende der Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter] (1) ¹Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung nach Artikel 36 nicht mehr gegeben sind. ²Dies wird durch das Presbyterium festgestellt. ³Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig. ⁴Er entscheidet endgültig.		Textform haben alle speicherbaren Nachrichten, beispielsweise Briefe, E-Mails oder Textnachrichten. Ein eigenhändig unterschriebenes Papier wie bei der Schriftform ist nicht erforderlich. Es gibt keine Möglichkeit mehr, den Rücktritt zurückzunehmen. Das sorgt für Verfahrensklarheit. Notfalls könnte das zurückgetretene Mitglied kooptiert werden.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
beantragen, der darüber nach Anhörung des Presbyteriums entscheidet.	(2) ¹ Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären. ² Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. ³ Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. ⁴ Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Presbyterium.		
(2) ¹ Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied erklärt, das Amt ruhen zu lassen und nach sechs Monaten des Ruhens das Amt nicht wieder aufgenommen hat. ² Das Ruhen hat keinen Einfluss auf die Mitgliederzahl.			Dies schafft die Option einer Auszeit, die nicht als Pflichtverletzung gilt. Am Mitgliederbestand, wie er etwa für die Feststellung der Beschlussfähigkeit erforderlich ist, ändert sich dadurch nichts. Vgl. Artikel 22 Absatz 2.
(3) Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet auch mit dem Ende der Kirchenmitgliedschaft.			
(4) Berufene Ordinierte oder Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams scheiden auch mit dem Ende ihrer Zuständigkeit für die Kirchengemeinde aus dem Presbyterium aus.			Wo die Mitgliedschaft an die berufliche Rolle gekoppelt ist, muss auch der Wechsel der beruflichen Rolle zum Ende der Mitgliedschaft führen.
Artikel 32 Mahnung, Suspendierung und Entlassung von Mitgliedern des Presbyteriums			
(1) ¹ Der Kreissynodalvorstand entlässt ein Mitglied des Presbyteriums in den folgenden Fällen: 1. Es ist auf Dauer nicht in der Lage, sein Amt auszuüben. 2. Es hat seine Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt. 3. Es hat sich in Wort oder Tat in Widerspruch zu Auftrag und Werten der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung begeben. 4. Es unterstützt eine Organisation, die Ziele nach Ziffer 3 verfolgt. Dabei ist im Einzelfall unter Berücksichtigung von Form und Ausmaß	Artikel 36 [Befähigung zum Amt] (1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, mindestens 18 Jahre alt		Die Entlassungsgründe werden von Artikel 12 Absatz 2 zugleich als Hinderungsgründe für die Wählbarkeit in Bezug genommen. Bei Nr. 1 ist beispielsweise an gesundheitliche Einschränkungen zu denken, wobei prioritär zu prüfen wäre, ob nicht ein freiwilliger Rücktritt in Betracht kommt. Nr. 2 benennt Amtspflichtverletzungen und bezieht sich daher auf Artikel 15.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
der Betätigung des Presbyteriumsmitglieds sowie des Wesens der Organisation abzuwägen. 5. Es ist Mitglied einer Organisation, für die die Landessynode oder die Kirchenleitung festgestellt haben, dass die Mitgliedschaft in der Organisation unvereinbar ist mit der Mitgliedschaft in einem kirchlichen Leitungsorgan. 6. Es hat sich innerhalb oder außerhalb des Amtes so verhalten, dass die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags oder das Vertrauen in das Presbyterium in erheblicher Weise beeinträchtigt ist. 2In minder schweren Fällen spricht der Kreissynodalvorstand eine Mahnung aus. 3Vor jeder Mahnung oder Entlassung sind das Mitglied und das Presbyterium zu hören. 4Die Superintendentin oder der Superintendent holt die Beratung des Landeskirchenamtes ein, sobald eine Mahnung oder Entlassung beabsichtigt ist. 5Wer aufgrund von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 aus dem Amt entlassen wird, ist bei der nachfolgenden Kirchenwahl nicht wahlberechtigt.	sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Artikel 43 [Pflichtversäumnis und unwürdiges Verhalten einer Presbyterin oder eines Presbyters] (1) 1Der Kreissynodalvorstand kann einer Presbyterin oder einem Presbyter wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis erteilen. 2Bei grober Pflichtverletzung kann er die Entlassung beschließen. 3Vor einer Entscheidung sind die Presbyterin oder der Presbyter und das Presbyterium zu hören. (2) 1Gegen die Entscheidung können die Presbyterin oder der Presbyter sowie das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. 2Sie entscheidet endgültig. 3Hat der Kreissynodalvorstand die Entlassung beschlossen, ruht das Amt bis zur Bestandskraft der Entscheidung. (3) 1Wer wegen Pflichtverletzung aus dem Amt entlassen wird, verliert das Recht, bei der Übertragung des Amtes mitzuwirken. 2Das Recht kann ihm auf Antrag vom Kreissynodalvorstand wieder zuerkannt werden. 3Das Presbyterium ist vorher zu hören.		Bei den Ziffern 3 bis 5 handelt es sich der Sache nach um die Verletzung eines Maßes an Loyalität, das erforderlich ist, um als Repräsentantin oder Repräsentant von Kirche zu fungieren. Nr. 5 bewirkt dabei, dass eine Unvereinbarkeitsliste geführt wird. Das hat zur Folge, dass eine Person nicht Mitglied eines kirchlichen Leitungsorgans werden oder bleiben kann, solange sie Mitglied einer entsprechenden Organisation ist. Auf eine Betrachtung des Einzelfalls kommt es dabei nicht an. Durch diese Lösung wird entbehrlich, sich in jedem Einzelfall und in allen Entscheidungsinstanzen mit Zielen und Wesen der betreffenden Organisation auseinanderzusetzen. Welche Organisationen auf die Liste kommen, ist im Kern eine politische Entscheidung. Die Formulierung der Nr. 6 ist der „Grundbestimmung“ des § 18 Satz 3 Kirchenbeamtengesetz EKD entlehnt und zielt auf Fälle eines Vertrauensverlustes. Nr. 6 ermöglicht beispielsweise eine Einzelfallabwägung in Fälle nach § 2 KGSsG, die sich in der Vergangenheit ereignet haben. Die Liste der Entlassungsgründe arbeitet vielfach mit sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriffen“ („nicht in der Lage“, „schwerwiegend“, „Widerspruch“, „Form und Ausmaß“, „Glaubwürdigkeit/Vertrauen beeinträchtigt“). Das liegt daran, dass man solche Fälle nicht schematisch abarbeiten kann, sondern nur bei Vornahme einer Wertung angemessen beurteilen kann. Unbestimmte Rechtsbegriffe ermöglichen und verlangen genau dies. Dabei ist auch die gerichtliche Kontrolle zu bedenken: Anders als in Fällen von Ermessen („kann“), ist das

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
			zuständige Kirchengericht (Verwaltungskammer) frei in der Beurteilung, ob die unbestimmten Rechtsbegriffe richtig und angemessen angewendet wurden. Wer wegen Fehlverhaltens aus dem Presbyteriums entlassen wurde, darf nach Satz 5 nicht über seine Nachfolge mitbestimmen. Für die Wählbarkeit nach einer Entlassung gilt Artikel 12 Absatz 2 Satz 2.
(2) ¹Ein Mitglied des Presbyteriums kann vom Kreissynodalvorstand suspendiert werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Entlassungsgrund nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt. ²Bis zur Klärung ruht das Amt als Mitglied des Presbyteriums. ³In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Kreissynodalvorstandes nicht möglich ist, hat die Superintendentin oder der Superintendent, möglichst im Einvernehmen mit der Assessorin oder dem Assessor, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. ⁴Dies ist dem Kreissynodalvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ⁵Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung wirksam.			Der Umgang mit einem bestehenden Verdacht ist eine besondere Herausforderung. Es bedarf einer Reaktion auf den Verdacht, während eine Schuld gerade nicht feststeht. Absatz 2 soll Raum für die erforderlichen Schritte schaffen.
(3) ¹Gegen eine Mahnung, Suspendierung oder Entlassung können das Mitglied des Presbyteriums sowie das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. ²Hat der Kreissynodalvorstand die Entlassung beschlossen, ruht das Amt bis zur Bestandskraft der Entscheidung.			Die Verwaltungskammer kann die Mahnung, Suspendierung oder Entlassung bestätigen oder für unwirksam erklären. Das kirchengerichtliche Verfahren ist auf eine Verständigung ausgerichtet.
Artikel 33 Nachbesetzung			

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
Sind Stellen im Presbyterium unbesetzt, kann das Presbyterium wählbare Personen für die verbleibende Amtszeit des Presbyteriums zu seinen Mitgliedern berufen.			Näheres regelt § 32 Kirchenwahlgesetz.
Artikel 34 Auflösung des Presbyteriums mangels Mitgliedern	Artikel 81 [Beschlussunfähigkeit des Presbyteriums]		
(1) Das Presbyterium wird durch den Kreissynodalvorstand aufgelöst, wenn es eine Mitgliederzahl von drei unterschreitet.	(1) 1Ist ein Presbyterium wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlussunfähig, ist dies durch den Kreissynodalvorstand festzustellen. 2Mit der Feststellung hat der Kreissynodalvorstand zugleich Bevollmächtigte zu bestellen. 3Gegen die Feststellung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. 4Es entscheidet endgültig. 5Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.		Bevollmächtigte werden an zentraler Stelle für alle Leitungsorgane geregelt.
(2) Ist das Presbyterium entgegen Artikel 8 Absatz 3 zusammengesetzt und kann dieser Zustand nicht binnen zwei Monaten seit seinem Bestehen behoben werden, so löst der Kreissynodalvorstand das Presbyterium auf.			Vgl. Artikel 8 Absatz 2: „Die Zahl von Ordinierten und Mitgliedern eines Interprofessionellen Pastoralteams darf zusammen nicht größer sein als die Zahl der übrigen Mitglieder des Presbyteriums.“
(3) Löst der Kreissynodalvorstand ein Presbyterium auf, so setzt er zugleich Bevollmächtigte ein.			
(4) Der Kreissynodalvorstand setzt auch Bevollmächtigte ein, wenn bei einer Kirchenwahl kein Presbyterium mit ausreichender Mitgliederzahl zustande kommt.			Die ausreichende Mitgliederzahl richtet sich nach Absatz 1.
(5) 1Gegen die Auflösung kann die Mehrheit der Mitglieder des Presbyteriums innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. 2Es entscheidet endgültig. 3Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.			Änderung von „kann das Presbyterium“ (vgl. Art 81 I 2 KO) zu „die Mehrheit der Mitglieder“, weil das Organ als solches gerade nicht mehr besteht, hier aber gleichwohl Rechtsschutz gewährt werden soll und es konkrete Durchsetzungsberechtigte braucht.
Artikel 35 Auflösung des Presbyteriums wegen Pflichtverletzung	Artikel 80 [Auflösung des Presbyteriums]		
(1) 1Wenn ein Presbyterium 1. seine Pflichten nicht erfüllt und trotz Mahnungen durch den Kreissynodalvorstand und das Kollegium dabei verharret oder	(1) 1Wenn ein Presbyterium seine Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt dabei verharret, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes das		Die Vorschrift dient der Absicherung der Rechtsvertretung und Arbeitsfähigkeit der Kirchengemeinde. Anknüpfungspunkt sind die Pflichten (vgl. Artikel 7) des Presbyteriums und ihre Erfüllung bzw. Nichterfüllung. Dabei knüpft Satz 1 Nr.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
2. eine ordnungsgemäße Erledigung der eigenen Aufgaben und Angelegenheiten nach Prüfung durch den KSV und das Kollegium nicht zu erwarten ist, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und des Presbyteriums das Presbyterium auflösen. 2In diesem Fall beauftragt sie zugleich den Kreissynodalvorstand, Bevollmächtigte zu bestellen.	Presbyterium auflösen. 2In diesem Fall beauftragt sie zugleich den Kreissynodalvorstand, Bevollmächtigte zu bestellen. (2) 1Gegen die Entscheidung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. 2Sie entscheidet endgültig. 3Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.		1 an vergangene Umstände an, während Nr. 2 eine prognostisches Element umfasst. Die Schuldfrage hat in diesem Zusammenhang keine Bedeutung. Die Mahnung /Prüfung durch KSV und LKA schafft eine prozessuale Stufung, die der Qualitätssicherung angesichts der Schärfe der Eingriffs entspricht.
(2) 1Gegen die Entscheidung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. 2Sie entscheidet endgültig. 3Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.	(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein Presbyterium als arbeitsunfähig erweist.		
Abschnitt III Mitarbeit in Kirchengemeinden			
Artikel 36 Mitarbeitende			
1Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende verantworten die ihnen übertragenen Arbeitsbereiche unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Presbyterium.			Artikel 36 betont die Arbeitsteiligkeit in der Kirchengemeinde und behandelt ehrenamtlich und beruflich verantwortete Mitarbeit insoweit gleich.
Artikel 37 Gemeindemanagement			
1Das Presbyterium kann Gemeindemanagerinnen und Gemeindemanager beauftragen, Aufgaben der Geschäftsführung im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und nach seinen Weisungen eigenverantwortlich wahrzunehmen. 2Dazu kann die Vor- und Nachbereitung der Presbyteriumssitzungen sowie die Beschlussausführung zählen. 3Gemeindemanagerinnen und -manager können			Gemeindemanagerinnen und Gemeindemanager werden zunehmend eingesetzt. Ihre Leitungsrolle unterhalb des Leitungsorgans (vgl. GmbH-Geschäftsführer) ist eine kulturelle Neuerung, die von Artikel 37 rechtlich flankiert wird. Das Konzept knüpft an ältere Modelle des „Rendanten“ u.ä. an; es gab immer schon berufliche und ehrenamtliche „Geschäftsführungstätigkeiten“ in Kirchengemeinden. Der Begriff „Rendant“ wird vom frz. „Rechenschaft ablegen“ (<i>rendere compte</i>) hergeleitet.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
ohne Stimmrecht an den Presbyteriumssitzungen teilnehmen, sofern das Presbyterium nicht im Einzelfall anders beschließt.			Manchmal sind Gemeindemanagerinnen oder Gemeindemanager in einem IPT verankert. Dann gehen für die Rolle im Presbyterium die Artikel 8 ff. vor.
Artikel 38 Anwesenheit Mitarbeitender	Artikel 76 [Dienstbesprechungen, Arbeitsberichte und Beratung des Presbyteriums]		
(1) ¹ Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sind einzuladen, wenn im Presbyterium wichtige Fragen ihres Arbeitsbereichs behandelt werden. ² Leitende Mitarbeitende vertreten dabei ihren Bereich.	(1) ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Kirchengemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. ² Die Besprechungen können für einzelne Pfarrbezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. ³ Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.		Im Blick auf die regelmäßige (Abs. 2) und Anlassbezogene (Abs. 1) Anwesenheit im Presbyterium zur Mitberatung werden beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende gleich behandelt, vgl. Art 36.
(2) ¹ Das Presbyterium hat den in der Kirchengemeinde beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. ² Leitende Mitarbeitende vertreten dabei ihren Bereich.	(2) ¹ Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. ² Sie sind zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. ³ An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. ⁴ Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit. (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung der Kirchengemeinde werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung vertreten.		Diese Formulierung fokussiert auf den Arbeitsort (KG) nicht auf die Anstellungsträgerschaft (KG, KK, LK, ...). Einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei durch ihre jeweilige Leitung vertreten.
Abschnitt IV Zusammenarbeit von Kirchengemeinden			Kirchengemeinden bestehen in einer Landeskirche nicht isoliert nebeneinander. Sie wissen um den

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
			gemeinsamen Auftrag und die unterschiedlichen Bezugsräume, die eine dauernde Kooperation innerhalb der Landeskirchlichen Ordnung (synodale Kooperation) und besondere Kooperation nach Bedarf (presbyteriale Kooperation) sinnvoll und erforderlich machen.
Artikel 39 Gemeinsames Presbyterium			§ 7 II KGLEG
1Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynodalvorstände können mehrere Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse ein gemeinsames Presbyterium als ihr Leitungsorgan einsetzen. 2Die Presbyterien der Kirchengemeinden scheiden mit Amtseinführung des gemeinsamen Presbyteriums aus dem Amt. 3Bei einem kirchenkreisübergreifenden gemeinsamen Presbyterium bedarf es bei Kreissynodalvorstandsentscheidungen übereinstimmender Beschlüsse aller beteiligten Kreissynodalvorstände.			Diese Option sieht bereits das Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG, FIS Nr. 20) vor. Es handelt sich um einen Fall von „Organleihe“. Ein Presbyterium ist gleichermaßen das Leitungsorgan mehrerer Kirchengemeinden. Das kann ein geeignetes Instrument effizienter regionaler Zusammenarbeit oder auch ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer Fusion sein. Die Zustimmung der nächsten Kircheninstanz dient der Vergewisserung im Blick auf eine geordnete Steuerung.
			Artikel 12, ErprG PfV Da die revidierte KO keine eingerichteten Pfarrstellen mehr voraussetzt, wäre die Regelung der pfarramtlichen Verbindung in der Kirchenordnung rechtssystematisch fehlerhaft. Die Regelung ist im Pfarrstellenbesetzungsgesetz an der richtigen Stelle. Für die bestehende Praxis bedeutet das keine Veränderung. Das Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV, FIS Nr. 37) ist hier mit eingebaut.
			ins Pfarrstellenbesetzungsgesetz: Artikel 39 Pfarramtliche Verbindung

Entwurf	KO der EKVW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
			(1) Durch pfarramtliche Verbindung werden eine oder mehrere Pfarrstellen für mehr als eine Kirchengemeinde errichtet.
			(2) ¹ Über die Errichtung und Aufhebung von pfarramtlichen Verbindungen beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände. ² Die Kirchenleitung entscheidet auch über Format und Verteilung der Pfarrstellen der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.
			(3) ¹ Innerhalb der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden können die Presbyterien die Pfarrversorgung (Dienstumfang und Aufgabeninhalt) nach Anhörung der Pfarrpersonen durch Aufträge ausgestalten. ² Pfarrpersonen, die einen eigenen Auftrag in einer pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde ohne dortige Pfarrstelle haben, sind in dem jeweiligen Presbyterium von Amts wegen Mitglied stellvertretend für Pfarrstelleninhabende; sie können beratend teilnehmen und üben Stimmrecht nur im Vertretungsfall aus.
			(4) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, dass in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.
			(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche.
Artikel 40 gemeinsam beschließende Versammlung	Artikel 78 [Gemeinsam beschließende Versammlung]		
	(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammen.		[ins Pfarrstellenbesetzungsgesetz] (1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammen.

Entwurf	KO der EKvW (geltende Fassung)	Anmerkungen	Erläuterungstext
(1) ¹ Die Presbyterien benachbarter Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten. ² Das Landeskirchenamt kann dies anordnen. ³ Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch die Versammlung die oder der dienstälteste Vorsitzende der beteiligten Presbyterien. ⁴ Das Landeskirchenamt kann den Vorsitz einer Superintendentin oder einem Superintendenten übertragen.	(2) ¹ Die Presbyterien benachbarter Kirchengemeinden können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten ebenfalls zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten. ² Das Landeskirchenamt kann dies anordnen. ³ Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch die Versammlung die oder der dienstälteste Vorsitzende der beteiligten Presbyterien. ⁴ Das Landeskirchenamt kann den Vorsitz der Superintendentin oder dem Superintendenten übertragen.		Die gemeinsam beschließende Versammlung ist ein wichtiges tradiertes Kooperationsinstrument. Es ist flexibel, fair und rechtssicher.
(2) ¹ Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der gemeinsam beschließenden Versammlung regeln die Presbyterien in Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand durch übereinstimmende Beschlüsse. ² Dabei kann auch die Entsendung einer bestimmten Zahl von Mitgliedern beschlossen werden.	(3) Der Kreissynodalvorstand kann gestatten, dass jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnet.		Der Entwurf sieht hier eine höhere Kompetenz zur Regelung der Arbeitsweise der gemeinsam beschließenden Versammlung bei den beteiligten Presbyterien vor. Die Angleichung der Zahl der Mitwirkenden ist weiterhin vorgesehen, um bestehende Größenunterschiede der kooperierenden Presbyterien nicht entscheidungserheblich werden zu lassen.
(3) Die die durch gemeinsam beschließende Versammlung vereinigten Presbyterien können Aufgaben, die nach der Kirchenordnung der einzelnen Kirchengemeinde zustehen, gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung übernehmen.	(4) Die vereinigten Presbyterien können Aufgaben, die nach der Kirchenordnung der einzelnen Kirchengemeinde zustehen, gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Landessynode übernehmen.		